

Band 729/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung am

Dienstag, 9. Nov. 1976, 9.02 Uhr.

(159. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen
-mit Ausnahme von OStA Holland - in der-
selben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko

JAss. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:

RAe. Dr. Holoch (als amtl.best.Vertr.f.RA.Schwarz)
Schnabel, Künzel, Eggler, Grigat und Schlaegel.

Als Zeuge ist erschienen:

Bundesanwalt Dr. Krüger.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Verteidigung gewähr-
leistet. Herr RA. Dr. Holoch für Herrn RA Schwarz. Die
Herren RAe Oberwinder und Weidenhammer sind im Gebäude,
sie werden sicher demnächst erscheinen. Es ist gleich
noch darauf hinzuweisen, daß Herr Raspe einen dritten
Wahlverteidiger inzwischen mandiert hat. Es ist Herr
Manfred Böde ling, RA. aus Hamburg. Ich möchte noch den
Hinweis geben, daß wir für die morgen vorgesehene Ver-
nehmung des Zeugen Ruhland die Strafanzeige, von der ja
allgemein Kenntnis über die Presse verbreitet wurde, bei-
gezogen haben. Das ist erforderlich, um gegebenenfalls,
wenn im Hinblick auf diesen strafrechtlichen Vorwurf,
der Ruhland gemacht wird, wegen seiner Aussagen § 55 in
irgendeiner Form bemüht werden sollte, müßte man wegen
der Abgrenzungsfragen sich mit diesem Text befassen. Die
Herren Verteidiger, soweit sie daran interessiert sind,

Band 729/F1

haben Gelegenheit auf der Geschäftsstelle die Strafanzeige zur Kenntnis zu nehmen. Für heute früh haben wir Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger als Zeugen geladen.

Der Zeuge Dr. Krüger wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge ist mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Werner Krüger, 49 Jahre alt, Bundesanwalt in Karlsruhe.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert,

wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

Die Aussagegenehmigung des Zeugen Dr. Krüger wird als Anl. 1 zum Protokoll genommen.

V.: Wir haben hier die Aussagegenehmigung, sie lautet folgendermaßen:

In der oben bezeichneten Strafsache erteile ich Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Werner Krüger Aussagegenehmigung, soweit er als Zeuge zu folgenden Beweisthemen aussagen soll. Es folgen dann, soweit ich sehe, vollinhaltlich die Punkte, die auch im Beweisantrag aufgeführt sind.

Zg. Dr. Krü.: Jawohl, das ist richtig, keine Abweichungen.

V.: Nun, das erste Beweisthema bezieht sich auf die inzwischen vorgelegten Akten 3 ARP. Insofern, glaube ich, sind die Fragen, die an Sie zu richten gewesen wären, wenn die Akten nicht vorhanden gewesen wären, jetzt erledigt. Die Herren Verteidiger können ja selbst überprüfen, ob wirklich, wie es in der Beweisbehauptung heißt, Abweichungen erheblichen Umfangs zwischen diesen Vernehmungen und späteren Vernehmungen des Zeugen Müller vorliegen. Nur zur allgemeinen Orientierung,

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 2045 E -

75 KARLSRUHE 1, DEN 5. November 1976
Postfach 2720
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

An den
Herrn Vorsitzenden
des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts
7000 Stuttgart

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.;
hier: Aussagegenehmigung für Bundesanwalt
beim Bundesgerichtshof Dr. Werner Krüger

In der oben bezeichneten Strafsache erteile ich Bundesan-
walt beim Bundesgerichtshof Dr. Werner Krüger Aussage-
genehmigung, soweit er als Zeuge zu folgenden Beweis-
themen aussagen soll:

1. daß die Akten der Bundesanwaltschaft - 3 ARP 74/75 I -
Niederschriften oder Vermerke über Aussagen des Zeugen
Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit
vom 31. März bis zum 26. Mai 1976 von dem Bundeskri-
minalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller
in erheblichem Umfang abweichen, insbesondere auch
hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge
in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe
und Hamburg;
2. daß der Zeuge Müller, insbesondere vor Beginn seiner
Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976, gegenüber den
Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen
Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen,
daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anders-
lautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht

gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern;

3. daß der Zeuge Müller bei seinen informellen Aussagen bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptungen des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben;
4. daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden ist: 50% Straferlaß, Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren, und daß ihm - dem Zeugen Müller - andererseits bedeutet wurde, er habe sonst mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen;
5. daß der Zeuge Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten, und daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen.

Steinbach

Band 729/F1

hatten Sie speziell als Referent mit der Erstellung dieser Akten 3 ARP etwas zu tun?

Zg. Dr.Krü.: Die Akte 3 ARP ist in meinem Referat, das ich leite, geführt worden und ich habe selbstverständlich diese Akte genau gelesen.

V.: Zu diesem Punkte, den ich also jetzt möglichst rasch abschließen möchte, da möchte ich gleich Gelegenheit geben, sind da irgendwelche Fragen seitens der übrigen Herren Prozeßbeteiligten? Ich sehe nicht. Dann könnten wir jetzt zum..... Nun das ist richtig - es ist der Hinweis gerade zurückgegeben worden - wir haben noch einige Blätter, oder vielleicht nicht „noch“, sondern auf Dauer, nicht vorliegen hier, weil da die Entscheidung gem. § 96 noch nicht abgeschlossen ist. Können Sie zu dem Beweisthema, das erhebliche Abweichungen zwischen der Aussage 3 ARP und späteren Vernehmungen Müllers, insbesondere denjenigen, die für unser Verfahren im März 1976 gemacht wurden, vorhanden sind, etwas sagen? Insbesondere auch in Bezug auf die Blätter, die, na ja, das können Sie natürlich nicht, da liegt der 96 dazwischen.

RA. Dr. Heldmann erscheint um
9.07 Uhr im Sitzungssaal.

Zg. Dr.Krü.: Ja, darauf möchte ich hinweisen, insoweit besteht ja noch ein Sperrvermerk ~~und~~ des Bundesministers der Justiz, so daß ich mich insoweit dazu nicht äußern kann. Ich möchte nur eins sagen dürfen, Herr Vorsitzender, Die Frage, ob Abweichungen in erheblichem Umfang bestehen, sind natürlich Fragen, die man kaum einem Zeugen stellen kann. Das grenzt schon an den Bereich des Sachverständigen. Allerdings ist mir eins aufgefallen, eine gewisse, große Diskrepanz in der Aussage des Herrn Müller, insofern, als er in dem 3 ARP-Vorgang eine Dame, Elisabeth von Dyck, glaubte, ~~x~~ wiedererkannt zu haben als eine Person, die im Jahre 1971 in Hamburg bei der RAF gewesen sein sollte.

RA. Schily erscheint um 9.08 Uhr
~~x~~ im Sitzungssaal.

Band 729/F1

- Zg. Dr.Krü.: Später, in der Vernehmung vom 31. März bis zum 26. Mai 1976, in dem Vorgang 1 BJs 7/76, hat er diese Aussage nicht wiederholt. Hat vielmehr erklärt, daß er meine, eine Dame mit, namens Krabbe, Frederike Krabbe, wiedererkannt zu haben als die Person, der er in Hamburg begegnet sei. Das sind aber die Dinge, die mir besonders aufgefallen sind. Bezüglich der anderen Frage kann ich Ihnen da keine positive Antwort geben.
- V.: Das, was Sie nun im Augenblick uns mitgeteilt haben, setzt voraus, daß Sie auch diese spätere Vernehmung, beginnend März 1976, genau kennen?
- Zg. Dr.Krü.: Die kenne ich ja.
- V.: Wir wollen sehen, es kann sein, daß die Herren Verteidiger in dieser Richtung später noch Fragen an Sie stellen, aber im Augenblick scheint es so zu sein, daß das der gravierende Widerspruch ist, denn Sie sehen, wo eben ^{in /em} ein ganz spezifischen Punkt, was eine einzelne Person anlangt, widersprüchliche Aussagen vorhanden sind. Sonstige Eindrücke, daß derart deutliche Widersprüche aufgetreten sind, scheinen Sie nicht bekommen zu haben?
- Zg. Dr. Krü.: Ja, ich darf vielleicht noch eins in Erinnerung rufen - die Vorgänge liegen Ihnen ja vor, Herr Vorsitzender -, von der Verteidigung wird ja wohl besonders Wert darauf gelegt, hinsichtlich der Frage Widersprüche bezüglich ~~xx~~ Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg. Dieser Komplex ist in dem Vorgang 3 ARP 74/75 I ja nur in Form eines Beamtenvermerks angesprochen, während Müller dann in dem Vorgang 1 BJs 7/76 selbst Angaben zu diesen Vorgängen gemacht hat. Aber ich habe auch nicht in Erinnerung, daß da irgendwelche Differenzen aufgetreten sind. Mir ist nur eins noch klar im Gedächtnis, daß die Angaben, die Müller damals zu den Sprengstoffanschlägen gemacht hat, relativ kurz waren in dem Vorgang 3 ARP 74/75 I, während dann in der Vernehmung 1 BJs 7/76 ja wesentliche Details vorgetragen worden sind, die in dem, nach meiner Erinnerung, in dem ARP-Vorgang überhaupt nicht angesprochen worden waren.
- V.: Das ~~von~~ ^{veranlaßt} ~~zur~~ ~~den~~ ~~Ankauf~~ zu der weiteren Frage, es ist nach

Band 729/F1

dem Umfang der Angaben zu den hier speziell interessierenden Taten, den Sprengstoff-Delikten, beinahe zu schließen, daß das nicht im Mittelpunkt des Interesses stand bei der Anlegung der Akten 3 ARP.

Zg. Dr. Krü.: Ja es sind ja eine ganze Reihe anderer Vorgänge in dem ARP-Vorgang angesprochen worden, und auch in dem aus dem Vorgang 1 BJs 7/76 ergibt sich das sehr eindeutig. Ich meine, daß beide Vernehmungen, also beide Aktenteile 3 ARP 74/75 I und 1 BJs 7/76 jeweils etwa 200 Seiten umfassen. Und nach meiner Erinnerung waren die Angaben, die Herr Müller damals zu den Sprengstoffanschlägen gemacht hat, über die dann diese Beamtenvermerke vorgelegt wurden, relativ kurze Angaben und wenig, also ich meine, es wären höchstens 15 Seiten gewesen. Die anderen Dinge befaßten ~~sich~~ sich ja insbesondere mit Banküberfällen, dann mit anderen Dingen aus dem Bereich der RAF, die noch von besonderem Interesse für die Verfolgungsbehörde sein konnten.

V.: Eben. Ja, das war das zu dem 1. Beweisthema. Sie sollen ferner bekunden können, daß der Zeuge Müller vor allem vor Beginn seiner Vernehmung am 31. März 76, das ist die zweite Vernehmung für unser Verfahren, den Ermittlungsbehörden bekannt-gegeben habe, daß er Hoff kenne und auch bei ihm in der Werkstatt gewesen sei, daß die Ermittlungsbehörden jedoch ganz bewußt diese, die anderslautende Aussage, die Müller dann ab dem 31. März gemacht hat, er habe nämlich Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, protokolliert hätten, um diese Widersprüche, die hier vorliegen zwischen 3 ARP und unseren Vernehmungen 1 BJs zu verdecken.

RAe. Weidenhammer und Oberwinder erscheinen
um 9.12 Uhr im Sitzungssaal.

Zg. Dr. Krü.: Herr Vorsitzender, auch das kann man anhand der vorgelegten Akten ja überprüfen. Ich bin mir nicht bewußt, daß Herr Müller in dem 3 ARP-Vorgang 74/75 I dazu etwas in Form eines Protokolls gesagt hat. Ich meine, daß das in dem großen Abschnitt, es waren etwa 80 Seiten Beamtenvermerke, daß in diesem Bereich auch die Notizen sich befanden

Band 729/F1

über "Pfirsich". Und mir persönlich ist nicht bekannt, daß Herr Müller bei diesen Befragungen, die in § 3 ARP 74/75 I ihren Niederschlag gefunden haben, Angaben darüber gemacht hat, er sei nicht in der Werkstatt oder in der Wohnung "Pfirsich" -das heißt Hoff - gewesen. Ich muß auch mit Nachdruck der Vermutung entgegentreten, daß die Bundesanwaltschaft der Polizei irgendwelche Weisungen gegeben hätte, es sei etwas zu vertuschen. Ich habe im Gegenteil die mit der Sache befassten Beamten den Auftrag erteilt, nach Möglichkeit alles so niederzuschreiben, wörtlich niederschreiben zu lassen, wie der Herr Müller es selbst formuliert. Und so ist es nach meiner Erinnerung dann auch gewesen. Das muß sich auch wohl aus einigen Protokollen ausdrücklich ergeben. Im übrigen bin ich der Meinung, daß die Bundesanwaltschaft sich bei diesen Ermittlungen, die ab 31. März 1976 dann gelaufen sind, wie auch in allen anderen Fällen, an ihre Pflicht gehalten hat, einen Sachverhalt aufzuklären, um der Wahrheitsfindung zu dienen.

V.: Zur Sache selbst ist zu bemerken, daß in der Tat, wenn man die Stellen vergleicht, ein Widerspruch auftauchen könnte. Das, was Sie ja bekunden sollen, haben Sie bereits angegeben. Sie sagten, daß.....

Zg. Dr. Krü.: Ich möchte nur noch einen Zusatz dazu machen. Es ist so, daß der Zeuge Müller hier ja vernommen worden ist. Und da haben sich wohl irgendwelche Unklarheiten ergeben. Jedenfalls auch zu der Frage, ob Müller in der Wohnung Hoff gewesen ist. Zu dieser Frage ist Herr Müller nach Abschluß seiner Vernehmung vor diesem Gericht von der Bundesanwaltschaft noch zweimal vernommen worden. Und er hat dann angegeben, daß er an dem Tage, an dem das Sprengstoffattentat in Frankfurt durchgeführt wurde, morgens bei Hoff in der Wohnung gewesen sei und dort, ich glaube, zwei dieser Sprengkörper, dieser leeren Hüllen übernommen hat und zwar hat er gesagt, er hätte zusammen mit Hoff dieses Material noch gekühlt, es sei noch warm gewesen.

V.: Herr RA. Schily.

RA. Schi.: Ich stelle ^{jetzt} den Antrag,

die Vernehmung des Zeugen Herrn Bundesanwalt Krüger zu unterbrechen und die Protokolle über die nochmalige Vernehmung des Herrn Müller beizuziehen und die Vernehmung des Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger erst fortzusetzen, wenn allen Prozeßbeteiligten die Protokolle über die nochmalige Vernehmung des Herrn Müller durch die Bundesanwaltschaft vorliegen.

V.: Zunächst mal ein Vermittlungsvorschlag, Herr Rechtsanwalt Schily, das, was Herr Bundesanwalt Dr. Krüger im Augenblick als Zeuge mitgeteilt hat, ist nichts Neues gewesen. Herr Müller hat hier auf entsprechende Vorhalte ja damals zugegeben, tatsächlich mit "Harry" identisch zu sein und hat auch zugegeben, daß er derjenige war, der seinerzeit bei, mit Hoff zusammengetroffen ist wegen der Übernahme der Rohre. Also vom Thema her wäre es nichts Neues.

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, Sie können davon ausgehen, daß mir noch einigermaßen präsent ist, was der Herr Müller hier als Zeuge gesagt hat. Es ist mir auch sehr gut bekannt, daß der Herr Müller das Gericht zunächst in diesem Punkt eine andere Darstellung gegeben hat an zwei Verhandlungstagen, auch auf eindringliche Vorhalte durch den Herrn Beisitzenden - ich glaube, es war Herr Maier-, und dann erst nach einer Nacht und Gesprächen vielleicht mit seinem damaligen Anwalt hat er dann am nächsten Tag überraschend hier eine andere Erklärung abgegeben. Das ist mir alles in sehr guter Erinnerung. Aber.....

V.: Aber die Namen der Beteiligten sind Ihnen dann nicht so....
Es ist so, weil ja hier immer der Vorwurf gemacht ist, Müller sei geschont worden.

RA. Schi.: Wie bitte?

V.: Der Vorhalt war von mir gemacht worden....

RA. Schi.: Ja, ja, ich weiß.....

V.: Aber Herr Rechtsanwalt Schily, das brauchen wir doch jetzt nicht zu.....

RA. Schi.: Nein, das brauchen wir jetzt nicht zu vertiefen. Aber daß dann der Herr Müller noch einmal, zweimal nochmal vernommen worden ist und offenbar noch was von Besuchen in der Wohnung erzählt hat, das finde ich doch hochinteressant und ich finde, es wäre ansich die selbstverständliche Pflicht der

Band 729/F1

Bundesanwaltschaft gewesen, uns diese Protokolle von sich aus zur Verfügung zu stellen. Ich bin sehr überrascht, daß wir jetzt praktisch einen Zufallsfund hier machen. Und ich bin allerdings Herrn Bundesanwalt Krüger dankbar, daß er das hier in allem Freimut vorträgt und wir die Gelegenheit haben, hier weitere Protokolle in dieser Art von Schnitzeljagd, die wir betreiben,.....

V.: Ihr Antrag ist gestellt, ich glaube, wir können jetzt der Bundesanwaltschaft die Gelegenheit geben, sich zu dem Antrag zu äußern. Bitte, Herr BA. Dr. Wunder.

BA. Dr. Wu.: Ich möchte dazu folgendes erklären, daß uns diese Protokolle jetzt auch zur Verfügung stehen, ich habe sie mitgebracht, ich übergebe sie dem Gericht. Es sind 10, 12 oder 14 Seiten. Sie könnten vielleicht alsbald abgelichtet und dann auch den Herrn Verteidigern zur Verfügung gestellt werden.

BAw. Dr. Wunder übergibt dem Gericht 14 Seiten Protokolle über die Fortführung der Vernehmungen des Zeugen Müller vom 22.7.1976 (Bl.218-227) und 29.7.1976 (246-249).

Diese Vernehmungsprotokolle werden im Ordner 127 abgelegt.

V.: Dann wollen wir jetzt folgendes machen, wir lassen die Akten, die hier neu übergeben werden, sofort ablichten. Es handelt sich um eine Vernehmung vom 22.7.76 und eine vom 29. 7. 76. Wir lassen das sofort ablichten, werden das unter den Herrn Rechtsanwälten verteilen. Aber ich meine, wir können einige Fragen an den Herrn Zeugen richten, ohne jetzt eine Pause extra einzulegen, die nichts mit dieser Problematik, die im Augenblick angesprochen ist, zu tun hat. Das geht insbesondere zum Beweisthema "Versprechungen" und dergleichen....

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich meine, mein Vertreter, der Kollege Geulen, hat ja hier am vergangenen Freitag seinerseits den Antrag gestellt, die Vernehmung zu unterbrechen, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß wir erst vor kurzer Zeit, ich glaube, es war der Freitag, diese Akten 3 ARP bekommen haben, die sehr viel mehr Material umfassen. Es ist mir bekannt, daß Sie diesen Antrag zurückgewiesen haben mit der für mich außerordentlich interessanten Begründung, daß Sie meinen, ein Pflichtverteidiger, der hier tätig sei,

der sei also auch verpflichtet, am Wochenende die Akten durchzuarbeiten. Ich weiß eigentlich nicht, wie Sie sich die Tätigkeit eines Pflichtverteidigers in einem solchen Mammutverfahren vorstellen. Wenn Sie mal in Betracht ziehen, daß ich auch am Montag noch, ich meine, mitunter habe ich auch noch andere Verfahren. Ich kann mich also nicht nur auf 1 Verfahren konzentrieren, wie dieses hier. Das ist nicht möglich, weil also nur ein Schwurgerichtsverfahren, also der Montag fiel für mich aus, und ich nehme mir das Recht, auch mal am Wochenende, obwohl ich fast jedes Wochenende auch am Schreibtisch sitze, aber ich nehme mir auch das Recht, am Wochenende auch mal etwas anderes zu tun, als Stuttgarter Akten zu studieren. Und wenn man die Bedeutung dieser Akte sich mal anschaut, es sind immerhin über hundert Blatt Akten, wobei noch darüber zu diskutieren sein wird, also rund, also ich will mich für die Zahl nicht verbürgen jetzt, ich habe sie nicht nachgezählt, weil die Blattzahlen unterschiedlich sind hier, und es wird ja noch darüber zu reden sein, was wir eigentlich aus der Akte 3 ARP ~~M~~ hier zur Verfügung gestellt bekommen haben. Und da darf ich vielleicht eine Zwischenfrage stellen, es sollte ja uns in dieser Woche bekanntgegeben werden, ob auch wir die restlichen Bestandteile dieser Akte bekommen. Wird das der Fall sein oder wird das nicht der Fall sein?

V.: Herr RA Schily, Sie wissen ganz genau, daß das Gericht Ihnen die Frage nicht beantworten kann, wenn die Bundesanwaltschaft dazu imstande ist? Aber darf ich folgenden Vorschlag machen, ich meine, ich habe nichts dagegen, wenn wir jetzt diese neu mitgebrachten Akten hier verteilen, daß wir eine entsprechende Pause einlegen, um das zusätzlich noch durchzulesen. Nur die Zeit, bis das fotokopiert ist, könnten wir noch mit Fragen ausfüllen, die mit dieser Problematik nichts zu tun haben, das war mein Vorschlag.....

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich meine, daß wir nicht mit Pausen abgespeist werden können von einer halben Stunde oder einer Stunde oder vielleicht auch ein halber Tag,

Band 729/F1

so-ndern ich bin der Meinung, daß für eine so wichtige Akte wie diese, wo es zum Beispiel darauf ankommt, ob die Angaben von Herrn Bundesanwalt Krüger richtig ist, daß da nur ein Widerspruch ihm aufgefallen sei, was ich gerade so beim Reinkommen mitgehört habe, von Dyck, Krabbe waren wohl die beiden Namen, ob das so zutrifft, daß wir da Vorhalte machen können. Ich halte diese Vorbereitungszeit nicht für ausreichend.

V.: Herr Rechtsanwalt, ich bin der Meinung und das habe ich auch Herrn RA Geulen gesagt, die Frage primär, welche Widersprüche zwischen den Vorgängen 3 ARP und 1 BJs, was wir jetzt gehabt haben, ab dem 31. März 76 vorliegen, ergibt einen Vergleich zwischen den Akten. Dazu benötigen wir, nachdem wir beide Akten haben, den Herrn Zeugen primär nicht. Die Frage, die Herr RA Geulen anschnitt, in Vereinigung mit Herrn RA Pfaff, ging darum, knüpfte an an meine Bitte, die ~~z~~ Beweisanträge gesammelt zu stellen. Und da hat es geheißen, wir können nicht, wenn wir jetzt die Akten bekommen, ausschließen, daß wir wieder scheinchenweise die Anträge stellen müssen, nachdem wir keine Zeit haben. Deswegen war der Senat der Auffassung, hat es auch zum Ausdruck gebracht, es handle sich um eine ausreichende Zeit, um die Vernehmung des Herrn Zeugen Dr. Krüger vorzubereiten. Für die Frage, ob dann Anträge gestellt werden müssen, ist selbstverständlich, wenn wir das Mittwochsprogramm beendet haben, bis zum nächsten Dienstag Zeit. Es ergibt sich dann also für Sie eine erneute Pause von Tagen, die Sie benützen können, um sich diesen Akten zu widmen. Das hat der Senat auch gesehen. Sod-aß also in dieser Richtung vielleicht auch von Ihrer Seite her jetzt auf allzu große Fristen nicht mehr gebaut werden müßte. Ich glaube, die zusätzlichen Blätter, die wir bekommen, können wir im Laufe des heutigen Vormittags studieren und wir würden dann, das wäre vielleicht ein brauchbarer Zwischenvorschlag, um 14.00 Uhr mit der Vernehmung fortfahren.

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich bitte um Ihr Verständnis. Sie werden sich erinnern, daß die Verteidigung oder das ist ja

Band 729/F1

ziemlich deutlich, daß die Verteidigung auf den Gedanken,^{3457 / 277} Herr BA Krüger als Zeugen zu benennen, im Anschluß an die Vernehmung von dem Herrn Generalbundesanwalt Buback gekommen ist. Herr Buback hat uns hier gesagt, daß er praktisch nichts sagen könne, weil er praktisch über allem stehe, da, und daß es eigentlich Sache der entsprechenden Sachbearbeiter sei, sich die Kenntnisse zu beschaffen oder auch vorzutragen, gefiltert oder wie immer. Also jedenfalls nur das Wesentliche, also die Details jedenfalls konnten wir von Herrn Generalbundesanwalt Buback nicht in Erfahrung~~en~~ bringen. Und nun spielt es doch für die Verteidigung unter anderem eine Rolle, gerade diese Akte 3 ARP, die als Geheimakte mitunter genannt wird, und inwieweit die vollständig ist, was da fehlt und so weiter. Das sind Fragen, Vorhalte und ähnliches. Die Vorhalte ergeben sich vielleicht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob die Akte Lücken aufweist. Lücken können ja nun gerade von besonderer Bedeutung sein für sämtliche Beweisthemen, die Gegenstand des Beweisantrags bezüglich Herrn BA Krüger ist. Ich will die Sache....

V.: Ja, was soll jetzt daraus werden, Herr RA Schily, wenn Sie jetzt zum Kern Ihrer Ausführung kommen würden.

RA. Schi.: Es soll daraus werden, daß Sie der Verteidigung die ausreichende Möglichkeit der Vorbereitung einer Zeugenvernehmung geben.

V.: Herr RA Schily, Sie haben doch jetzt diesen Antrag, über den bereits entschieden ist, nur deswegen wieder gestellt, weil inzwischen die Bundesanwaltschaft - für das Gericht auch überraschend - zwei neue Vernehmungsausschnitte mitgebracht hat.

RA. Schi.: Nein...

V.: Und dazu meinen wir, um das zu ergänzen, müßte die Zeit, die ich vorgeschlagen habe, ausreichen, nämlich bis heute Nachmittag um 14.00 Uhr. Bis dahin wird man 10 oder 15 Seiten wohl durcharbeiten können.

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich bin auch der Meinung, wenn ich jetzt beides~~s~~sozusagen zusammennehme, diese neue Akte und die alte Akte 3 ARP, wobei wir auch noch einen Teil der Müller-Aussage aus Kaiserslautern, die ja letzten Endes auch in den

Band 729/F1

Vorbereitungszusammenhang gehört, erst jetzt bekommen. Sehen Sie mal, wir bekommen das alles stückweise. Am Anfang bekommen wir Aussagen von...

V.: Herr RA, das Schicksal teilen wir mit Ihnen.

RA. Schi.: Ja sicherlich, sehr beklagenswert, Herr Vorsitzender.

V.: Es ist so, daß nachdem diese 96-Entscheidung, jedenfalls bezüglich des jetzt übergebenen wohl wesentlichsten Teil dem Umfang nach gefallen ist, hat die Bundesanwaltschaft, und das ist doch anzuerkennen, möglichst rasch die Akten gebracht. Natürlich entsteht dadurch...

RA. Schi.: Wäre denn die Bundesanwaltschaft bereit, einmal zwischen- durch die Erklärung abzugeben, ob auch die restlichen Akten 3 ARP uns zur Verfügung gestellt werden?

BA. Dr. Wu.: Ich kann dazu folgendes sagen, daß möglicherweise morgen schon diese Entscheidung fällt. Sehr wahrscheinlich aber, auf alle Fälle in dieser Woche.

RA. Schi.: Also ich bitte, über meinen Antrag zu entscheiden.

V.: Wie ist nun der Antrag aufzufassen.

RA. Schi.: Der Antrag lautet,

die Vernehmung von Herrn BA Krüger zu unterbrechen, und die Hauptverhandlung zu unterbrechen für eine angemessene Frist, meinethalben bis Dienstag nächster Woche, um uns Gelegenheit zur ausreichenden Vorbereitung der Vernehmung von dem BA Krüger zu geben, mit Rücksicht auf die inzwischen vorgelegten Akten, sowohl die heute, als auch die am vergangenen Freitag.

V.: Also die Wiederholung des am vergangenen Freitag gestellten...

RA. Schi.: Unter Einbeziehung der ~~neu~~ jetzt heute vorgelegten Akten. Mitunter läuft ja, das gibt ja das berühmte Tröpfchen, daß das Faß zum Überlaufen bringt. Also mitunter ändert sich durch Quantität/^{auch} die Qualität.

V.: Herr RA Dr. Heldmann.

RA. Dr. He.: Ich wiederhole keinen Antrag, sondern ich stelle

Band 729/F1

einen neuen Antrag,

die Hauptverhandlung bis Dienstag nächster Woche zu unterbrechen.

1. Am Freitagabend hat Kollege Pfaff - als mein Vertreter hier - die da freigegebenen Akten ARP 74/75 mitgebracht und hat mir dann auf meine etwas verwunderte Frage, wie es hier weitergehen sollte, von Ihnen Herr Vorsitzender, als sinngemässe Aussage mitgeteilt: Der Senat erwarte von der Verteidigung, daß sie diese Akte bis zum nächsten Sitzungstag - heute also - durchgearbeitet habe.....

V.: Der Senat erwartet nichts von Verteidigern, er sagte nur, um das gleich zu korrigieren, er halte die Zeit für ausreichend, er müsse diese Zeit auch dazu verwenden.

RA. Dr. He.: Dazu habe ich folgendes zu ~~n~~ sagen, die Zeit ist nicht ausreichend. Ich glaube, ich brauche keine Wort darüber zu verlieren, daß es als eine Zumutung aufzufassen ist, wenn ich von Ihnen höre, daß ich übers Wochenende, daß Sie also auch noch in mein Wochenende hinein zu disponieren versuchen, indem Sie mir antragen, eine Akte, die etwa Leitz-Ordner-Inhalt hat, übers Wochenende durchzuarbeiten. Gestern, nur zu Ihrer Information, war ich ganztags am Landgericht Karlsruhe. Ich habe.....

V.: Ich habe diese Zumutung nicht geäußert, Herr RA Dr. Heldmann, verzeihen Sie, aber ich kann nicht einfach immer, daß Sie diese sachlichen Vorwürfe vorbringen, die stimmen nicht. Der Senat hat zum Ausdruck gebracht, die jetzt nachmittags zur Verfügung stehende Zeit und der Montag. Natürlich kann jemand, der will, sich auch noch übers Wochenende mit den Akten befassen. Der Senat wird niemals jemand vorschreiben oder erwarten, daß er das tut. Das ist Ihre Sache.

RA. Dr. He.: Sie sagten jetzt „nachmittags“. Das soll ja wohl Freitagnachmittag heißen.....

V.: Freitagmittag.

RA. Dr. He.: Herr Pfaff ist nach Mandantenbesuch in der Haftanstalt, was ja zu den Verteidigeraufgaben gehört.....

V.: Die Akten sind um Halbfünf morgens ausgegeben worden.

RA. Dr. He.: Herr Vorsitzender, darf ich einen Satz zu Ende sprechen oder nicht? Also ~~x~~ jedenfalls, falls das gemeint

Band 729/F1

gewesen sein sollte, weise ich als Zumutung zurück, daß der Herr Vorsitzende versucht, auch noch über mein Wochenende ~~zu~~ zu disponieren, indem er mir antragen läßt, indem er mir antragen läßt, eine Akten~~en~~ mit etwa Leitz-Ordner-Umfang über das Wochenende bis zum nächsten Sitzungstag zu studieren. Ich kenne also-Ergebnis- die Akte 3 ARP nicht. Sie ist ~~aber~~, so meine ich, ^{Voraussetzung,} ~~ich~~ sagte schon, ich war gestern ganztags beim LG Karlsruhe. Sie ist aber Voraussetzung für die weitere Befragung des Herrn Zeugen Dr. Krüger. 2. Soeben höre ich von der Bundesanwaltschaft, daß morgen oder jedenfalls in dieser Woche noch die Entscheidung zu erwarten sei, ob der nächste Teil, der jedenfalls noch ausstehende Teil dieser Akten ^{hier} 3 ARP zu erwarten sei. ^{oder} ~~wenn~~ nicht, ~~Von dieser~~ Entscheidung mag unsere ^{wird unsere} ~~Wirkung~~ abhängen, ob wir den Versuch unternehmen, ein weiteres Mal beim Verwaltungsgericht hinsichtlich der Offenlegung von Beweismaterial, das die Bundesanwaltschaft uns bisher vorenthalten hat, Erfolg zu erlangen. 3. Den 2. Teil der Akten aus der Hauptverhandlung Kaiserslautern über die Vernehmung des Zeugen Müller habe ich gestern Abend nach Rückkehr von meinem ganztägigen Termin in Karlsruhe als Postpäckchen vorgefunden. Ich habe sie ebenfalls noch nicht gelesen. Ich kann aber vernünftigerweise in dieser Etappe der Beweisaufnahme nur fortfahren, wenn ich diese Akten, die Voraussetzung ^{für} ~~der~~ Befragung sind, kennengelernt habe. Und auch die Möglichkeit gehabt habe, die neuesten Aussagen Müller, die ^{nun} für uns neuesten, etwa aus der Akte 3 ARP, zu vergleichen mit mittlerweile 5 anderen von Aussagen Müllers, die hier ^{peu à peu} in dieses Verfahren eingeführt worden sind. Deswegen beantrage ich, die Hauptverhandlung, um der Verteidigung die notwendige, die Mindestnotwendige Zeit zur Fortsetzung, zur Vorbereitung ihrer Fortsetzung der Beweisaufnahme zu ~~gewähren~~. Diese Hauptverhandlung zu unterbrechen bis zum Dienstag der nächsten Woche.

V.: Das ist interessant, daß Sie mitteilen, daß die Kaiserslautener Akten Ihnen nun gestern zur Kenntnis gelangt sind. Sie sind am Dienstagvormittag angekündigt worden, der 1. Teil wurde in der Sitzung ausgegeben und ich habe dann Ihrem Ver-

Band 729/F1

treter, Herrn RA Pfaff, und Herrn RA Geulen gebeten, unter Hinweis darauf, daß es noch etwa eine halbe Stunde dauern würde, bis der zweite Teil abgelichtet sei, gebeten, zu warten, es würde ihnen der zweite Teil sofort raufgebracht. Es war morgens um 11 Uhr, da ging die Sitzung schon zu Ende, und als wir um Viertelzwölf versuchten - wie zugesagt - die Ablichtungen abzuliefern, am vergangenen Dienstag, da hatten beide Herren bereits das Gebäude verlassen.

RA. Dr. He.: Vielleicht, wenn ich auch da erwidern darf....

V.: Aber ich bitte dann dem Gericht keine Vorwürfe machen zu wollen, wenn Ihnen Akten nachträglich zugehen. Wenn also, nachdem das angekündigt worden ist, uns gesagt wird, wir warten auf daß wir es schaffen, so schnell es geht, wollen wir es raufbringen, dann sind die Herren weg, da können wir auch nicht mehr helfen.

RA. Dr. He.: Ich habe dem Gericht keinen Vorwurf gemacht. Eine andere Frage ist, ob das Gericht Grund hat, das, was ich gesagt habe, als Vorwurf gegen sich aufzufassen. Aber darüber habe ich nicht gesprochen, sondern ich habe gesagt, ich habe den 2. Teil des Hauptverhandlungsprotokolls mit Aussagen Müller gestern Abend als Päckchen bei mir vorgefunden und wahrscheinlich ist am vergangenen Dienstag die Zeiteinschätzung des Kollegen Pfaff etwas realistischer gewesen als Ihre, das sind nämlich 3-Hefter-Akten, und da hat es sich wahrscheinlich nicht nur um eine Halbe oder, wie Sie meinten, Dreiviertel-Stunde-.....

V.: Um 20 Minuten. Genau 20 Minuten nach Beendigung der Sitzung waren die Ablichtungen fertig.

RA. Dr. He.: Nun sicher ist auch nicht Aufgabe der Verteidigung, vor der Geschäftsstelle zu warten, bis notwendige Akten fotokopiert sind.

V.: Ich darf Ihnen sagen, Sie bekommen Ihre Pflichtverteidigergebühren für den ganzen Tag. Und wenn wir um 11.00 Uhr Schluß machen und anbieten, daß um 11.20 oder 11.30 Uhr Ihnen Akten abgeliefert werden, dann kann man von einem Pflichtverteidiger erwarten, daß er da bleibt, wenn das ausdrücklich besprochen worden ist.

RA. Dr. He.: Die Pflichtverteidigergebühren sind, wie Sie ja mehrfach oder der Senat mehrfach demonstriert hat, für die Teil-

Band 729/F1

nahme in der Sitzung, nicht aber dafür, vor der Geschäftsstelle auf die Herstellung von Fotokopien zu warten. Es ist eigentlich überflüssig, so etwas zu erwähnen, Herr Vorsitzender.

V.: Sie kennzeichnen damit einen Standpunkt, den Sie vertreten. Den Standpunkt haben wir hingenommen, den~~n~~ müssen wir auch hinnehmen. Jedenfalls Sie haben keinen Grund, die Handhabung mit der Aktenausfolge in irgendeiner Weise zu kritisieren. Das Gericht.....

RA. Schi.: Herr Vorsitzender....

V.: Darf ich das noch sagen, Herr RA Schily, das Gericht hat bis jetzt, wenn Akten gekommen sind, alles ~~g~~etan, um den Herrn Verteidigern so rasch wie möglich und so vollständig wie möglich diese neuen Aktenteile zukommen zu lassen. Mehr können wir nicht tun.

RA. Dr. He.: Zweierlei in diesem....Komplex wäre wohl zu tun.....

V.: Ich darf jetzt bitten....

RA. Dr. He.:Herr Vorsitzender, darauf zu dringen bei der Bundesanwaltschaft, Akten, auf denen sie sitzenbleibt, obgleich sie in die Hauptverhandlung gehören, vorzulegen rechtzeitig. Und 2. der Verteidigung die ausreichende Zeit zu gewähren, um diese Akten auch durchzuarbeiten.

V.: Sie haben ja einen Antrag in der Richtung gestellt. Wir wollen uns über den Antrag dann beraten.

RA. Schi.: Herr Vorsitzender.....

V.: Herr Bundesanwalt Dr. Krüger, können Sie dazu irgendetwas wegen der Akten.....

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, weil das nun noch in den Zusammenhang gehört, damit wir uns auch darüber im klaren sind. Wir haben bekommen aus dem Kaiserslautener Verfahren zwei Partien, wenn ich das richtig sehe....

V.: Drei müßten es sein.

RA. Schi.: Oder 3 Partien, mehrere Akten. Aber meiner Meinung nach fehlen dann noch die Protokolle vom 13. Oktober.

V.: Ich bin schon darauf angesprochen worden, Herr RA Schily, aber sie sind uns nicht zugegangen. Ich weiß nicht, ob es daran liegt, daß es dort noch nicht geschrieben ist.

RA. Schi.: Ja, das geht da ein bißchen schwieriger, soweit ich das gehört habe.

Band 729/F1

- V.: Wir haben morgens mit dem Posteinlauf um 8.15 Uhr diese Protokolle bekommen und haben uns sofort hingesetzt, um diese abzulichten. Wie gesagt, sie sind dann im Laufe des Vormittags hergestellt worden...
- RA. Schi.: Ja, da werden ja auch gar keine Beanstandungen gemacht, in der Richtung. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die noch fehlen vom 13. Okt.
- V.: Wir wollen mal sehen, daß die uns auch zugehen.
- Zg. Dr. Krü.: ~~hin~~zuweisen: Es ist so, daß ich aufgrund eines Augenleidens mich in der nächsten Woche einer unaufschiebbaren ärztlichen Behandlung unterziehen muß, die mindestens 3 Tage dauern wird und zwar am Montag beginnen wird.
- V.: Die Bundesanwaltschaft bitte. Herr BA Dr. Wunder.
- BA. Dr. Wu.: Was den Aktenbestand betrifft, zunächst folgendes: Das, was aus der 3 ARP-Akte noch aussteht, und wo ich morgen, aber jedenfalls in dieser Woche eine Entscheidung erwarte, sind insgesamt etwa 15 Blatt, etwa 15 Blatt. Die Kaiserslautener Akten haben unserer Auffassung nach mit der Vernehmung des hier anwesenden Zeugen Dr. Krüger nichts zu tun. Im übrigen folgendes: Die Frage, ob den Herrn Verteidigern nach Übergabe der Akten eine Vorbereitungszeit gewährt werden soll, hatte ich in der letzten Sitzung in das Ermessen des Herrn Vorsitzenden gestellt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß, wenn es um die Stellung von Beweisanträgen geht, ich die Gewährung einer angemessenen Zeitspanne für richtig halte. Was heute die Vernehmung von Herrn Dr. Krüger angeht, so meine ich, daß diese fortgeführt werden sollte. Ob sie dann heute abschließbar wird, ist eine Frage, die meines Erachtens jetzt noch nicht entschieden werden muß.
- V.: Der Senat wird ganz kurz über die gestellten Anträge beraten. Ich bitte sich nicht allzuweit zu entfernen.

✓

Band 729/F1

Pause von 9.38 Uhr bis 9.47 Uhr.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung ist
RA Schlaegel nicht mehr anwesend.

V.: Der Senat hat beschlossen:

Die Sitzung wird um 14.00 Uhr mit der Vernehmung des Zeugen Dr. Krüger fortgesetzt. Für eine weitergehende Unterbrechung besteht derzeit kein Anlaß.

Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, daß es bei der Vernehmung des Herrn Zeugen nicht darauf ankommt, mit seiner Aussage Widersprüche zwischen den einzelnen jetzt übergebenen Akten zu klären-dazu liegen die Akten ja vor, so daß sie verglichen werden können. Der Herr Zeuge soll zu Punkten aussagen, die unabhängig auch von den Akten aufgeklärt werden können, so daß kein Grund besteht, nicht mit seiner Vernehmung um 14.00 Uhr ~~zu~~ fortzufahren.

Bis 14.00 Uhr Unterbrechung.

Pause von 9.48 Uhr bis 14.03 Uhr.

- Um 10.00 Uhr wurden den zuvor anwesenden Verteidigern Fotokopien der von ~~B~~Anwalt Dr. Wunder vorgelegten weiteren Vernehmungsprotokollen des Zeugen Müller vom 22.7.1976 und 29.7.1976 übergeben.-

Fortsetzung der Hauptverhandlungum 14.03 Uhr

Rechtsanwälte Dr. Heldmann und Oberwinder
sind nicht mehr anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Es hat sich insofern....

RA.Wei.: Entschuldigung, darf ich ums Wort bitten?

V.: Darf ich, wenn Sie nicht irgend etwas unaufschiebbares
haben, zunächst mal meine Ausführungen.....

RA.Wei.: Es ist unaufschiebbar. Ich habe mein Wahlmandat nieder-
gelegt und bitte, und beantrage, mich für den Angeklagten
Raspe als Pflichtverteidiger beizuordnen.

V.: Ja. Da entscheide ich aber nicht jetzt in der Sitzung
darüber, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer. Wenn Sie dann jetzt
nicht mehr Verteidiger sind im Augenblick, dann müßte ich
Sie bitten, im Zuhörerraum Platz zu nehmen.

RA.Wei.: Herr Vorsitzender, ich möchte Sie bitten, über diesen
Antrag vor Fortsetzung der Hauptverhandlung zu entscheiden,
weil ich mich weigern müßte, Ihrer Aufforderung Folge zu
leisten. Nach meiner Ansicht ist es erforderlich, daß Sie
vor der Fortsetzung der Hauptverhandlung und zwar in An-
scheidung der Unaufschiebbarkeit, über diesen Antrag entscheiden
und zwar unverzüglich.

V.: Über Pflichtverteidigerbestellungen muß nicht unter dem Ge-
sichtspunkt einer Unaufschiebbarkeit entschieden werden. Es
ist die Verteidigung gewährleistet. Außerdem hatten Sie keinen
Grund, soweit ich die Dinge sehe, jetzt im Augenblick nun
unmittelbar vor der Verhandlung die Verteidigung niederzu-
legen. Wenn Sie weiter hier auf dem Platz amten wollen, dann
müßten Sie Ihr Mandat so lange ausüben, bis, nachdem Sie das
erklärt haben, die Hauptverhandlung vorbei ist, dann könnte
vielleicht bis morgen darüber entschieden werden. Aber auch
da habe ich keine Gewähr dafür. Das muß ich mir gründlich
überlegen. Keinesfalls entscheide ich jetzt darüber, Herr
Rechtsanwalt Weidenhammer. Das ist eine Entscheidung in
dieser Phase des Prozesses, die ich mir von Ihnen nicht in
dieser Weise aufdiktieren lasse, was die Zeit anlangt.

RA.Wei.: Herr Vorsitzender, darf ich nochmals daran erinnern, daß

Band 730/Ko

eine durchgängige notwendige Verteidigung gewährleistet werden muß?

V.: Ist gewährleistet.

RA.Wei.:...**daß** nach meiner Rechtsansicht nicht angeht, einen rechtsfreien Raum dadurch zu schaffen, daß die Entscheidung über die Beiordnung hinausgeschoben wird. Dafür findet sich auch kein Anlaß.

V.: Das ist kein rechtsfreier Raum. Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, es ist die Verteidigung gewährleistet. Wir haben Pflichtverteidiger für Herrn Raspe. Ich entscheide jetzt darüber nicht. Ich bitte das jetzt aber zur Kenntnis zu nehmen. Es hat keinen Sinn, daß wir weiter darüber reden. Wir haben inzwischen vom Herrn Bundesminister der Justiz die Mitteilung bekommen bezüglich des § 96. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Der Vorsitzende verliest das Fernschreiben des Bundesminister der Justiz vom 9.11.1976, das als Anlage 2 zum Protokoll genommen wird.

Während der Verlesung des Fernschreibens:

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint um 14.06 Uhr im Sitzungssaal.

Den Verteidigern werden zwei Durchschriften dieses Fernschreibens ausgehändigt.

V.: Der Senat hat die Zwischenzeit benützt, um zu überprüfen, inwieweit jetzt noch Aktenteile ausstehen. Wir kommen zum Ergebnis-unter Vorbehalt, daß wir richtig alles mitnotiert haben - daß uns nach dieser Freigabe noch fehlen Seite 4, Abs. 1 und 2, 5,6, 12 Abs. 2, 13,14, 16, 26, 47, 53, 61-63, 84,97, 105, 128, 156. Das bedeutet, daß in der Tat, trotz erfolgter Freigabe, die Herrn Verteidiger noch nicht im vollen Besitz der Akten sind, die möglicherweise der Akten 3 ARP, das Gericht natürlich auch nicht, die unter Umständen zu Vorhalten an den Herrn Zeugen Dr. Krüger erforderlich sein könnten. Wir beabsichtigen deshalb, heute die Vernehmung auf Punkte zu beschränken, die mutmaßlich mit den Akten 3 ARP nichts zu tun haben. Das scheint uns insbesondere der Punkt eventueller Versprechungen zu sein, die ja im Beweisantrag genannt sind. Wir wollen sehen, wie weit wir

d
der bundesminister der justiz,
- 4103_e (1) - 22/76 vs -

bonn, den 9.11.1976
fsnr: 1035

an den
vorsitzenden des 2. strafsensats
des oberlandesgerichts stuttgart



herrn vorsitzenden richter
am oberlandesgericht
dr. prinzing

asperger strasze 49

7000 s t u t t g a r t

betr.: verfahren gegen andreas baader u.a.

hier: akte 3 arp 74/75 roem.1 des generalbundesanwalts

bezug: ihr fernschreiben vom 15. oktober 1976

----- mein fernschreiben nr. 956 vom 20. oktober 1976

ich habe mit fernschreiben vom heutigen tage dem general-
bundesanwalt beim bundesgerichtshof gemaesz para 96 stpo
erkluert, dasz das bekanntwerden des inhalts der seiten
1, 2, 3, seite 4 abs. 3, seite 12 abs. 1, seiten 14 und 15,
seiten 18 und 19, seite 21, seite 25, seite 45 der akte
3 arp 74/75 roem.1 des generalbundesanwalts dem wohle des
bundes nachteile bereiten wuerde.

im auftrag
schneider +++

⊕

7252162 pvbw d

728480Ljastklar und koennen sie so weiterleiten ?+

Band 730/Ko

kommen. Wir müssen uns natürlich dann vorbehalten, daß es, nachdem die Akten vollständig dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten vorliegen, nochmals zu einer Vorladung von Ihnen, Herr Zeuge, kommen wird. Herr Rechtsanwalt Schily?

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich hab das jetzt zwar hier vor mir, aber wenn ich das richtig verstehe, dann werden jetzt.... ist die Entscheidung des Herrn Bundesministers der Justiz so zu verstehen, daß ein Teil der noch nicht vorhandenen Aktenbestandteile nicht freigegeben werden?

V.: So ist es.

RA.Schi.: Während auch ein weiterer Teil, der noch nicht vorhanden ist, freigegeben wird. Ist das so richtig?

V.: So ist es richtig, ja.

RA.Schi.: Dann darf ich also ankündigen, daß hinsichtlich dieser Entscheidung von der Verteidigung entsprechende Schritte eingeleitet werden, beim Verwaltungsgericht, darf ich hiermit ankündigen. Im übrigen stelle ich aber erneut den Antrag, die Vernehmung des Zeugen, Herrn Bundesanwalt Krüger, zu unterbrechen und an einem anderen Hauptverhandlungstag fortzusetzen und ferner stelle ich ganz allgemein den Antrag, also in einer gesonderten Form,

die Hauptverhandlung auszusetzen, hilfsweise die Hauptverhandlung zu unterbrechen, möglicherweise unter Ausnutzung der Möglichkeiten einer längeren Unterbrechung.

Ferner stelle ich den Antrag;

die vollständige Akte 1 BJs 7/76, insbesondere auch die Protokollseiten aus diesen Akten, aus dem Vernehmungsprotokoll über die Vernehmung des Zeugen Müller Seite 208-217, sowie Seiten 228-245 und die weiteren möglicherweise ⁱⁿ ~~aus~~ dieser Akte vorhandenen Vernehmungsprotokolle über die Vernehmung des Zeugen Müller beizuziehen.

Zur Begründung dieser Anträge darf ich folgendes ausführen: Wir haben heute durch die Vermittlung, wohl, wenn ich das richtig verstehe, von Herrn Bundesanwalt Krüger Kenntnis erhalten von weiteren Vernehmungen des Herrn Müller, für die uns das Gericht den heutigen Vormittag zum Studium eingeräumt hat. Aus der

Band 730/Ko

Paginierung dieser Protokolle ist erkennbar, daß noch weitere Protokolle vorhanden sein müssen, also unter anderem diese gekennzeichneten Seiten 208-217 und 228-245. Dann endet dieser Auszug aus diesen Vernehmungsprotokollen abrupt auf der Seite 249 und es wird aus dem Protokoll auch erkennbar, daß es auf Seite 250 weitergeht, ohne daß wir wissen, was da nun drin steht. Und es ist anzunehmen, daß da noch weitere Protokolle vorhanden sind, die für dieses Verfahren unmittelbar von Bedeutung sein können. Voraussetzung der Befragung auch dieses Zeugen ist selbstverständlich, daß wir über dieses vollständige Aktenmaterial verfügen. Das gilt also insbesondere für diese Akte. Aber es gilt auch natürlich für die noch zu erwartenden weiteren Bestandteile der Akte 3 ARP 74/75 I, wie das Gericht ja hier selbst, der Herr Vorsitzende dankenswerter Weise hier selbst ausgeführt hat. Ich glaube, es ist der Verteidigung nicht zuzumuten, hier einer Befragung, hier an einer Befragung teilzunehmen und eine Befragung vorzunehmen, bei der wir nicht die vollständige Übersicht über die Akten haben. Denn es geht nicht nur darum, daß bestimmte Fragen gestellt, vorbereitet werden müssen, sondern es geht möglicherweise auch darum, ob Beanstandungen von Fragen vorgenommen werden müssen. Es geht darum, daß sich bestimmte Fragen sogar erübrigen, wenn man Akten vor sich hat. Also dieses ganze Feld der Vorbereitung einer Zeugenvernehmung ist behindert, ist zu stark beschränkt, wenn nicht die gesamten Akten vorliegen.

Soweit ich den Antrag stelle, die Hauptverhandlung auszusetzen, hat das seinen Grund in folgendem zusätzlichem rechtlichem Gesichtspunkt. Ich überreiche dem Gericht die Abschrift einer Strafanzeige, die ^{ich} im Auftrage von Frau Ensslin heute der Staatsanwaltschaft in Stuttgart überreichen werde. Die Strafanzeige richtet sich gegen den Zeugen Gerhard Müller wegen Verdachts der uneidlichen falschen Aussage. Ich darf die Anzeige verlesen, damit dem Gericht auch kundgetan wird, um was es sich handelt.

Band 730/Ko

Rechtsanwalt Schily übergibt dem Gericht eine Abschrift der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Gerhard Müller vom 8.11.1976, die als Anlage 3 zum Protokoll genommen wird.

- V.: Ja, Herr Rechtsanwalt Schily, eine Unterbrechung bitte. Ich würde gerne über den Gesichtspunkt, den Sie aufgeführt haben, die Zeugenvernehmung zu unterbrechen, jetzt vorweg entscheiden, denn sollten wir zum Ergebnis kommen, daß es keinen Sinn hat, mit dem Herrn Zeugen unter den gegebenen Umständen fortzufahren heute, dann wäre es zweckmäßig, ihn möglichst frühzeitig zu entlassen. Will sich zu diesem Punkte speziell hier noch jemand äußern.
- RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich halte das für richtig, Ihren Gesichtspunkt, nur haben Sie bitte Verständnis dafür, daß ich doch diesen Antrag gerne, der ist ja weitergehender, weil ich einen Antrag auf Aussetzung stelle und ich glaube, es ist nicht sehr lang.....
- V.: Es geht ja nur um die Entlassung des Herrn Zeugen. Denn es ist so, ich habe Ihnen ja vorhin schon gesagt, dieses Schreiben des Herrn Bundesjustizministers hat eine ganz neue Situation begründet, dem auch das Gericht Rechnung tragen wollte....
- RA.Schi.: Aber Sie würden mir dann danach Gelegenheit geben, nach Ihrer Entscheidung....
- V.: Ja sicher, selbstverständlich.
- RA.Schi.: Gut, dankeschön.
- V.: Es geht jetzt nur, daß wir den Herrn Zeugen, wenn wir zum Ergebnis kommen sollten, nicht unnötig hier festhalten. In der Tat sieht auch das Gericht eine ganz neue Situation. Ich wollte dem Rechnung tragen durch Beschränkung auf einen einzigen Punkt. Aber es ist natürlich die Frage, ob es Wert hat nach dem voraussichtlich ist, daß wir mit Herrn Dr. Krüger als Zeugen doch nochmals zu rechnen haben, ob es jetzt Sinn hat, mit Ihnen heute eine Vernehmung in einem Teilbereich durchzuführen. Will sich zu diesem Punkte sonst noch jemand äußern?
Herr Rechtsanwalt Dr.Heldmann.
- RA.Dr.H.: Ja, Antrag auf Unterbrechung der Zeugenaussage des Herrn Dr. Krüger, mit der weitergehenden Begründung:
Während Sie soeben von der Annahme ausgegangen sind, daß im

Band 730/Ko

übrigen, d.h. im übrigen, soweit nicht berührt durch die neuen Fakten hier, Kenntnis der Akten ARP 74/75 bereits Grundlage für die heutige Zeugenbefragung sein könnte, da muß ich wiederholen, was ich heute morgen gesagt und begründet habe, die Aktenkenntnis ist nicht vorhanden.....

V.: Ja, das kennen wir ja bereits....

RA.Dr.H.:sie ist aber Voraussetzung auch für diese Befragung.

V.: Sonstige Äußerungen dazu seitens der Herrn Verteidiger sehe ich nicht. Will sich die Bundesanwaltschaft dazu äußern, insbesondere auch was die Frage der heute früh übergebenen Aktenteile, die in der Tat nicht komplett sind, anlangt. Hier kann man vielleicht gleich Auskunft geben, wie es zu solchen Bruchstücken kommt? Bitteschön, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA.Dr.W.: Bereits in der letzten Sitzung habe ich die Entscheidung über eine Unterbrechung in das Ermessen des Herrn Vorsitzenden gestellt. Die Gewährung eines entsprechenden Zeitraumes für die Vorbereitung von Beweisanträgen würden wir nicht entgegnetreten. Eine Aussetzung, bzw. eine Absetzung der heutigen Vernehmung des Zeugen Dr. Krüger möchte ich allerdings entgegnetreten. Im übrigen sind wir bestrebt, ausstehendes Aktenmaterial umgehend zu beschaffen. Ich meine, weil die Originalakte 3 ARP hier in Stuttgart-Stammheim nicht vorliegt. Wir könnten die restlichen Blätter, ich glaube, es dürfte sich etwa um 10,12 handeln, die von dem Sperrvermerk des Bundesministers der Justiz nicht mit umfaßt sind, morgen bereits hier vorliegen. Im übrigen darf ich noch erklären, auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, wieso es zu dieser Auswahl der Schriftstücke gekommen ist, die wir heute vorgelegt haben. Es mußte gestern in der Eile entschieden werden aus den restlichen Vernehmungen des Zeugen Müller, welche der Protokolle hier heute von Bedeutung sein könnten. Es sind deshalb Dinge, die hier kaum Bedeutung haben können, nicht mehr mit durch die Ablichtung vorbereitet worden. Etwa Dinge, wo es um Sympathisanten, Anmietung von Wohnungen und Diebstahlsversuche bezüglich verschiedener Kraftfahrzeuge in Hamburg gegangen ist. Diese Dinge sind also lediglich bei der Eilbe-

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 8. November 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
V/Si
Telefon 883 70 71 / 72

Abschrift

3457 / 285

Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Stuttgart
Urbanstraße
7000 Stuttgart

Betr.: Strafanzeige gegen den Zeugen Gerhard Müller, geb. [REDACTED]
in Wuhnitz, z.Zt. in Haft JVA Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens und in Vollmacht von Frau Gudrun Ensslin erstatte ich

S t r a f a n z e i g e

gegen Herrn Gerhard Müller wegen falscher uneidlicher Aussage, strafbar nach § 153 StGB. Der Strafanzeige liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Herr Müller wurde am 6. Dezember 1972 als Zeuge vor dem 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in öffentlicher Hauptverhandlung gehört.

Er erklärte dort über die Situation und die Vernehmungsversuche nach seiner Verhaftung gefragt u.a. folgendes:

" Das große Problem war, ob ich eine Aussage mache oder nicht ... Mir wurde gesagt, wenn ich denen entgegenkomme, kommt man mir auch entgegen ...

In Bonn wurde ich nach 12 Uhr zur Sicherungsgruppe gebracht. Bis abends ca. 21.30 Uhr ging die Vernehmung. Geisler und Wolf haben mich vernommen. Es ging um Sprengstoffanschläge; sie fragten mich insgesamt ...

Weiter wurde mir erklärt, daß ich bei einer Aussage halbe halbe bekomme; wenn ich aussage sei das nicht verwerflich und kein Verrat. Das war bei der Vernehmung, bei der Wolf dabei war.

- 2 -

Er deutete auch an, daß ich meine Geschichte verkaufen könnte. Ein zweiter anwesender Beamter sagte, daß ich Geschichte machen könnte ...

Montag erschienen sie dann in der Haftanstalt. Es ging um die 50 %. Mir wurde erklärt, daß ich einen Pluspunkt vergeben hätte; wenn ich nicht gleich aussage vergebe ich immer mehr Pluspunkte. Für Sprengstoffattentate wurde mir lebenslänglich angedroht. ...

Als Wolf mir erklärte, daß ich viel Geld verdienen könnte, wenn ich nicht so wäre, habe ich ihn hinausgeschmissen. ...

Es ging um eine große Menge Geld ...

Von Wolf wurde mir nur angedeutet, daß ich meine Geschichte an den Spiegel verkaufen kann. "

Zum Beweis dafür, daß der Zeuge dies vor Gericht geäußert hat, wird Bezug genommen auf die Niederschrift im Sitzungsprotokoll vom 6. Dezember 1972, Seite 197/198 (Fotokopien dieser Seiten sind beigeheftet).

Außerdem wird Bezug genommen auf das Zeugnis der Richter am Kammergericht in Berlin: Zelle, Pahlhoff, Schedon, Franke des Justizhauptsekretärs Modrzejewski, des Bundesanwaltes Kaul, des Rechtsanwalts Ströbele in Berlin.

Herr Müller wurde am 14. Juli 1976 als Zeuge vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in öffentlicher Hauptverhandlung gehört.

Er erklärte hier über die Situation und die Vernehmungversuche nach seiner Verhaftung befragt u.a. folgendes:

" Ich kann jetzt nicht mehr sagen, ob der jetzt bei mir eine halbe Stunde war oder ob das eineinhalb Stunden waren; also meiner jetzigen Schätzung nach, waren das sicher nie mehr als eine halbe Stunde oder so ...

Frage der Verteidigung: 'Na, z.B. das man Ihnen gesagt hat, also Ihnen droht eine lebenslängliche Freiheitsstrafe und ähnliches?'

Zeuge Müller: 'Ich kann mich daran nicht erinnern.'

Verteidigung: 'Na, Herr Müller, das ist doch, glaube ich, ein ziemlich wichtiger Punkt, wenn Ihnen jemand

lebenslang so vor Augen führt.'

Zeuge Müller: 'Das ist richtig und deswegen läßt daraus schließen, daß das nicht der Fall war, sonst wüßte ich das wahrscheinlich noch.'

Verteidigung: 'Ist einmal Ihnen in diesen Gesprächen, und wenn ja, in welcher Form, gesagt worden, 'also Sie müssen damit rechnen, daß vielleicht lebenslänglich oder eine sehr hohe Freiheitsstrafe auf Sie zukommt, aber Ihre Situation kann sich entscheidend verbessern, wenn Sie uns gegenüber Angaben machen.'

Zeuge Müller: 'Also wenn Sie darauf hinaus wollen, daß mir von Vernehmungsbeamten gesagt sein soll oder worden sein soll, daß man mir also quasi praktisch bei Vernehmungen mit lebenslänglich gedroht hat und mir angeboten hat, wenn ich Aussagen mache, bräuchte ich nichts zu befürchten, so was gab es nicht und so was war nicht.'

Verteidigung: 'Also da ist nie ein Angebot gemacht worden in der Richtung, daß man gesagt hat, na ja, also wenn Sie hier Angaben machen, dann könnte sich Ihre Situation, hinsichtlich der Strafzumessung oder einer Bestrafung irgendwie verbessern?'

Zeuge Müller: 'Nein.'

Verteidigung: 'Von keinem Beamten?'

Zeuge Müller: 'Nein'

Verteidigung: 'Sind Ihnen andere Angebote gemacht worden? Hat man Ihnen mal gesagt, sie können auch dann Ihre finanzielle Lage verbessern? Sind Ihnen Angebote gemacht worden, daß Ihre finanzielle Lage sich vielleicht verbessern könnte, durch ein bestimmtes Entgegenkommen Ihrerseits?'

Zeuge Müller: 'Nein'

Verteidigung: 'Nichts, überhaupt nichts, garnichts in der Richtung?'

Zeuge Müller: 'Soll ich zweimal nein sagen?'

Verteidigung: 'Hat man Ihnen angeboten: Pressekontakte?'

Zeuge Müller: 'Nein'

Verteidigung: ' Hat man - jetzt umgekehrt - also nicht etwa nur einen Vorhalt gemacht, daß Ihnen lebenslänglich drohen könnte, hat man aber umgekehrt vielleicht Ihnen einen Strafrabatt in Aussicht gestellt, wenn Sie sich entgegenkommend verhalten würden?'

Zeuge Müller: 'Nein' "

Beweis: Wortprotokoll nach Tonbandmitschnitt der Hauptverhandlung vom 14. Juli 1976, S. 10463, 10465, 10466, 10467

Die Richtigkeit dieses Wortprotokolls wird der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing bestätigen.

Insbesondere aus den vorangehenden Fragen und Antworten folgt - protokolliert auf den Seiten 10461 bis 10464 -, daß auch in der Zeugenvernehmung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart von den Vernehmungsversuchen durch die Beamten des Bundeskriminalamtes Wolf und Geisler die Rede war.

Die beiden oben zitierten Aussagen des Gerhard Müller stehen in unauflösbarem Widerspruch zueinander. Eine der Aussagen ist falsch.

Alles spricht dafür, daß die Aussage vor dem Oberlandesgericht Stuttgart falsch ist, zumal Gerhard Müller in mehreren handschriftlichen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1972, die er auch in seiner Vernehmung vor dem Kammergericht in Berlin erwähnt, den Sachverhalt mit denselben Details wiedergegeben hat wie in seinen Vernehmungen vor dem Kammergericht in Berlin.

Es wird gebeten, die erforderlichen Ermittlungen in die Wege zu leiten und mich über das Ergebnis der Ermittlungen zu unterrichten.

Da ich mit Rücksicht auf die vorliegende Strafanzeige in dem zur Zeit vor dem Oberlandesgericht Stuttgart anhängigen Verfahren gegen Baader u.a. (2 StE 1/74) den Antrag auf Aussetzung bzw. Unterbrechung der Hauptverhandlung gestellt habe, wird gebeten, die Ermittlungen als besonders eilbedürftig zu behandeln und zügig durchzuführen.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Der Verteidiger Rechtsanwalt Ströbele beantragte, daß ~~§ 452 x~~ 289 beiden Kindern des Angeklagten, 13 und 14 Jahre alt, gestattet wird, als Zuhörer an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Der Vorsitzende traf folgende Anordnung:

Der Antrag wird abgelehnt, weil es dem Wohl der Kinder abträglich erscheint, sie an diesem Strafverfahren gegen ihren eigenen Vater als Zuhörer teilnehmen zu lassen.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Ströbele bat nunmehr um einen Gerichtsbeschuß.

Die Vertreter der Bundesanwaltschaft erklärten, daß sie keine Erklärung abgeben.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

b. u. v.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Anordnung des Vorsitzenden wird als unzulässig verworfen.

Es handelt sich um eine sitzungspolizeiliche Maßnahme des Vorsitzenden (§§ 175 Absatz 1, 176 GVG), gegen die eine Anrufung des Gerichts nicht statthaft ist.

Der Vorsitzende gab den außerhalb der Hauptverhandlung ergangenen Beschluß vom 5. Dezember 1972 bekannt.-
(1. Anlage zum Protokoll vom 6. Dezember 1972).-

Nunmehr wurde der Zeuge Müller vorgeführt.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekanntgemacht, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeidigen ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt.

Er wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen und uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe. >

Der Zeuge wurde ferner nach § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge wurde wie folgt vernommen:

125. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Gerhard M ü l l e r,
bin 24 Jahre alt, "einfacher Soldat der Weltrevolution",
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

"Es läuft ein Verfahren wegen Mitgliedschaft der Roten Armee-fraktion gegen mich.

Nach den Vernehmungen fertigte ich für mich Gedächtnispro-

tokolle an.

Ich wurde am 15. -es war ein Donnerstag- verhaftet und kam auf's Revier nach Langenhagen, von dort auf das Polizeisiduum nach Hannover. Am anderen Morgen erschien die Sonderkommission; Herr Wolf war dabei und einer, der schwäbisch sprach. Die Situation war immer so, daß ich hätte jederzeit abgeknallt werden können. Ich war über die Freundlichkeit am Morgen überrascht. Sie versuchten herauszukriegen was ich für ein Typ bin, gleichzeitig, ob ich aussage. Sie wollten mich als doofen Arbeitertyp hinstellen; einen kleinen Kriminellen. Über meine Landsmannschaft versuchte man Kontakt herzustellen. Mit Anschleichen machten sie sich an mich heran.

(1)



Das große Problem war, ob ich eine Aussage mache oder nicht. Ich kam zum Ermittlungsrichter. Mir wurde gesagt, wenn ich denen entgegen komme, kommt man mir auch entgegen. Es sollte ein Staatsanwalt geholt werden, der mir den § 129 StGB erklärt. Er sprach auch von Ermäßigung oder "Begünstigung". Beim Ermittlungsrichter fragte man mich, welchen Rechtsanwalt ich wähle. Ich erklärte, daß ich Rechtsanwalt Ströbele haben möchte. Danach kam ich nach Karlsruhe ins Gefängnis. Später kam ich nach Bonn; hier war ich ca. zwei Monate. In Bonn wurde ich nach 12.00 Uhr zur Sicherungsgruppe gebracht. Bis abends, ca. 21.30 Uhr, ging die Vernehmung. Geisler und Wolf haben mich vernommen. Es ging um Sprengstoffanschläge; sie fragten mich insgesamt. Man wollte wissen wo Autos stehen, in denen eine "Schweineerei" eingebaut ist. Mir wurde erklärt, der Sprengstoff sei labil, dadurch wurde ich unter Druck gesetzt. Weiter wurde mir erklärt, daß ich bei einer Aussage halbe halbe ^{Wirkung} wenn ich aussage, sei das nicht verwerflich und kein Verrat, das war bei der Vernehmung, bei der Wolf dabei war.

(2)



Er schilderte mir auch, wie sie mit Ruhland zum Essen und Biertrinken gegangen sind und ihn fast als Kraftfahrer eingestellt hätten, wenn er nicht eine Vorstrafe hätte. Er deutete auch an, daß ich meine Geschichte verkaufen könnte; ein zweiter anwesender Beamter sagte, daß ich Geschichte machen könnte. Die Beamten erklärten mir, daß ich ein Guerilla von Ulrike Meinhof war.

Meine Aufzeichnungen schrieb ich mit der Hand; sie wurden von Rechtsanwalt Ströbele abgetippt.

Der Schwabe sagte dann, daß meine Eltern sofort geholt werden, wenn ich eine Aussage mache. Ein Streifenwagen traf meine Eltern wohl nicht an. Am nächsten Tag erschienen dann meine Eltern. In Gegenwart meiner Eltern und meiner beiden kleinen Schwestern - 11 und 16 Jahre alt- wurde erzählt, daß der Sprengstoff labil sei und was alles passieren kann. Meine Mutter fing an zu heulen an, meine Schwestern heulten; meine Mutter und mein Vater sagten dann, daß ich eine Aussage machen soll. Ich sollte sagen, ob "Schweineereien" in Autos eingebaut sind und wenn ja, wo diese Autos stehen, ferner wo Sprengstoff gelagert sei.

(3)



Montag erschienen sie dann in der Haftanstalt. Es ging um die 50 %. Mir wurde erklärt, daß ich einen Pluspunkt vergeben hätte; wenn ich nicht gleich aussage, vergebe ich immer mehr Pluspunkte. Für Sprengstoffattentate wurde mir lebenslänglich

angedreht. Man erklärte mir auch, daß ich für alle zukünftigen Taten der Welt verantwortlich gemacht werde. Wolf ze^{B457/221} eine Liste und zählte auf, wo überall meine Fingerabdrücke gefunden wurden. Als Wolf mir erklärte, daß ich viel Geld verdienen könnte, wenn ich nicht so wäre, habe ich ihn hinausgeschmissen. So konkret war das nicht, weil ich nicht die Absicht hatte, mich kaufen zu lassen.

Es ging um eine große Menge Geld. Ich wurde einmal in ein Besuchszimmer der Haftanstalt geführt. Als ich mich am Türrahmen festgehalten habe, wurde ich mit zehn Mann in den Raum geführt und auf den Boden gedrückt."

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily stellte an den Zeugen folgende Frage:

"Sind Ihnen Versprechungen dahingehend gemacht worden, daß, wenn Sie aussagebereit sind, Sie Ihre Geschichte gegen ein hohes Honorar an den Spiegel verkaufen können und dann ein berühmter Mann werden?"

Antwort: "Von Wolf wurde mir nur angedeutet, daß ich meine Geschichte an den Spiegel verkaufen kann. Ein Journalist bezahlte meinem Vater für Bilder 400,-DM und erklärte, daß der Spiegel mir kostenlos einen Anwalt stellen will."

Ich habe zwei Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht, eine gegen den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bonn, eine zweite gegen Wolf, die Rechtsanwalt Ströbele geschrieben hat. Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der Vollzugsanstalt Bonn steht das mit der gewalttätigen Gegenüberstellung, in der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Wolf das mit meinen Eltern, daß 50/50 drin sind, ferner das dauernde Hinschleppen zur Sonderkommission.

Wolf sagte mir, wenn ich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn nicht zurücknehme, bekomme Rechtsanwalt Ströbele Schwierigkeiten, weil ich ihn -Ströbele- mit dem Spiegel angelogen habe."

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er beabsichtige, den Zeugen Müller zu vereidigen.

Die Bundesanwaltschaft widersprach einer Vereidigung und beantragte den Zeugen gemäß § 60 Ziffer 2 StPO unvereidigt zu lassen.

Die Verteidiger gaben keine Erklärung ab.

Der Vorsitzende richtete an den Zeugen Müller nunmehr folgende Frage:

"Haben Sie zu einer Vereinigung der Gruppe RAF gehört?"

Antwort: "Ich verweigere die Aussage."

Der Vorsitzende gab nunmehr bekannt, daß er den Zeugen unvereidigt lassen möchte.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily bat um einen Gerichtsbeschuß.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

Band 605/Lö

- Vorsitzender -

3457 / 292

Gefahr aus, daß er damit offenbaren muß, daß er interne Einblicke in den Kreis, der hier in Frage steht, gehabt hat und damit möglicherweise Mitglied gewesen ist. Gewiß hat der Herr Zeuge in diese Richtung Aussagen gemacht, aber jede weitere Bekräftigung ist geeignet, diese Gefahr zu vergrößern. Und es ist nicht Sache des Gerichts- und es kann es auch nicht steuern, zu welchem Zeitpunkt ein Zeuge von dem ihm zustehenden Rechten Gebrauch macht.

RA Schi.: Herr Müller, sind Sie nach Ihrer Inhaftierung von Kriminalbeamten zu Gesprächen bzw. zu Befragungen aufgesucht worden?

Zg. Mül.: Ja.

RA Schi.: Wer hat Sie da aufgesucht?

Zg. Mül.: Soll ich die alle aufzählen?

RA Schi.: Ja, die Namen bitte.

Zg. Mül.: Von 72 anfangen?

RA Schi.: Jawohl.

Zg. Mül.: Das war ein Herr Moll, ein Herr Geisler, ein Herr Schneider; also es ist nicht nur in dem Sinne oder..., Momentmal, Ihre Frage zielt nur darauf, wer mich aufgesucht hat in einer U-Haftanstalt.

RA Schi.: Zunächst einmal wer Sie aufgesucht hat, das können wir nachher dann ein bißchen spezifizieren, aber zunächstmal wer Sie da aufgesucht hat, an Kriminalbeamten?

Zg. Mül.: Ja, dann mal mit Sicherheit Herr Wolf, dann ein Herr Burkhardt dann Beamte von Hannover, die ich namentlich nicht kenne, dann Beamte von K 4.

RA Schi.: Von was bitte?

Zg. Mül.: Von K4.

RA Schi.: Können Sie das ein bißchen erläutern was K 4 ist?

Zg. Mül.: Ja, das ist die Staatsschutzabteilung bei der Hamburger Kripo.

RA Schi.: Ja, dankeschön.

Zg. Mül.: Darunter war unter anderem ein Herr Jonassen.

RA Schi.: Jonassen?

Zg. Mül.: Ja, phonetisch natürlich.

RA Schi.: Naja, nun gut, ja, sicher, Jonassen.

Zg. Mül.: Und ein Herr Stellmacher.

RA Schi.: Stellmacher. Noch ein paar andere Personen?

Zg. Mül.: Ja, es waren dann noch ein paar andere, aber ich habe die Namen da nicht im Kopf.

RA Schi.: Der Herr Wolf, von welcher Dienststelle kam der?

Zg. Mül.: Der war, soweit mir bekannt ist, von BKA.

RA Schi.: Vom BKA, ja. Und der Herr Geisler?

Zg. Mül.: Dto.

RA Schi.: Und der Herr Schneider?

Zg. Mül.: Auch.

RA Schi.: Und der Herr Burkardt?

Zg. Mül.: Das weiß ich nicht mehr ganz genau; der kam irgendwo aus Süddeutschland.

RA Schi.: Wie oft waren denn nun die Herren, und in welcher Besetzung sozusagen, bei Ihnen?

Zg. Mül.: Ja, ich meine, das geht jetzt über den ganzen Raum 72. Der Herr Wolf z. B., das war ein Vorgang in der JVA Bonn und Herr Burkhardt, das waren also quasié, wenn man einordnen will, Kontaktversuche, die letztlich gescheitert sind, weil ich mich da nicht bereiterkläre, Aussagen zu machen.

RA Schi.: Also das waren Herr Wolf und Herr Burkhardt, dieses Paar, ja?

Zg. Mül.: Nein, das war kein Paar; Herr Burkhardt kam auch allein, da war ich in Köln-Ossendorf.

RA Schi.: Die kamen also in wechselnder Besetzung, manchmal allein manchmal zu zweit; Herr Wolf - Herr Burkhardt, ja?

Zg. Mül.: Nein, Herr Burkhardt war, soweit ich mich erinnere, nur ein einziges Mal da.

RA Schi.: Gut. Und da..., was haben die..., die waren also wie oft bei Ihnen, können Sie das etwa sagen?

Zg. Mül.: Wer?

RA Schi.: Na, die Herren vom BKA.

Zg. Mül.: Alle zusammen oder wie?

RA Schi.: Ja. Kamen die täglich, kamen die alle halbe Jahre oder kamen die wöchentlich, können Sie das ein bißchen...?

Zg. Mül.: Ach so. Ja, das war erstmal einige Zeit, einige Wochen nach meiner Verhaftung, da habe ich sie mal öfters gesehen, dann habe ich sie...

RA Schi.: Was heißt öfters, Herr Müller, können Sie das ein bißchen präzisieren?

Zg. Mül.: Ja, einmal war er mal..., Herr Wolf war ja mal z. B. bei mir; Sie haben mich ja gefragt, wer bei mir war. Ich erinnere mich an einen Besuch von Herrn Wolf.

RA Schi.: Nur an einen?

Zg. Mül.: Ich erinnere mich nur an einen, genau.

RA Schi.: Wollen Sie damit sagen, daß Sie nicht ausschließen wollen, daß der Herr Wolf noch öfter bei Ihnen war, aber in Erinnerung;

ist Ihnen nur der eine Besuch?

Zg. Mül.: Genau.

RA Schi.: Bezieht sich das jetzt auf den gesamten Zeitraum von 72 bis heute oder ist es.., bezieht das auf einen kürzeren Zeitraum?

Zg. Mül.: Ja, den Herr Wolf habe ich eigentlich ein paar.., es bezieht sich.., naja, was würde ich sagen, maximal 2 Monate nach meiner Verhaftung, die Herren Wolf, und auch^{die} ich vorhin angesprochen habe, Geisler und Schneider.

RA Schi.: Ja, und wie verliefen denn nun diese Gespräche, wie lange haben die gedauert etwa? Wenn die kamen, dauerte das eine halbe Stunde oder nur ein paar Minuten oder wie ging das vonstatten?

Zg. Mül.: Ja, große Einzelheiten habe ich da auch nicht mehr in der Erinnerung. Im Prinzip ging es darum, ob ich Aussagen machen würde. Ich kann jetzt nicht mehr sagen, ob der jetzt bei mir eine halbe Stunde war oder ob das 1 1/2 Stunden waren; also meiner jetztigen Schätzung nach, waren das sicher nie mehr als eine Stunde oder so. Es muß ja auch langweilig für die gewesen sein.

RA Schi.: Wie haben sich dann die Beamten verhalten, Ihnen gegenüber? Nun sehr freundlich oder unfreundlich oder beides oder...?

Zg. Mül.: Ja, das war verschieden.

RA Schi.: War verschieden. Können Sie mal schildern?

Zg. Mül.: Ja, im allgemeinen waren sie korrekt; aber in dem Moment, wenn ich eben so auf RAF-Art lospöpelte, da gab das mancheiner zurück.

RA Schi.: Können Sie das mal schildern?

Zg. Mül.: Ja, also jetzt ein konkretes Beispiel, was mir also im Moment einfällt, ist.., die waren eben höflich und haben auch mal eine Zigarette angeboten; und wenn ich eben unhöflich war und zum Teil auch beleidigend, da haben sie natürlich das nicht gemacht. Da haben sie auch keinen Grund gesehen, mir gegenüber höflich zu sein.

RA Schi.: Ja, wenn ich das richtig akustisch wahrgenommen habe, dann sagten Sie zurückgebrüllt, wie ist da zurückgebrüllt worden?

Zg. Mül.: Naja, mir ist mal eine Sache passiert bei einer Gegenüberstellung, da habe ich eben mich also ziemlich rabau&ckenhaft benommen; und da bin ich eben entsprechend behandelt worden. Man hat dann die Handschellen zusammengezogen, was weiß ich.

RA Schi.: Ja, aber das ist ja kein „Zurückbrüllen“, nicht?

Zg. Mül.: Ja, es ist so ein bisschen eine stärkere Form.

RA Schi.: Nun, wie war das mit dem „Zurückbrüllen“, können Sie das irgendwie mal schildern was da gemacht wurde?

Zg. Mül.: Naja, Sie sollten das nicht unbedingt auf die Goldwaage legen, das sollte...

RA Schi.: Ich lege gar nichts...

Zg. Mül.: ...sinngemäß das Verhältnis ausdrücken.

RA Schi.: Ja, ich möchte nur die Schilderung hören, Herr Müller, wie sich das abgespielt hat.

Zg. Mül.: Ja, mir würde das auch viel leichter fallen, wenn Sie einen konkreten Anlaß nehmen würden und einen konkreten Namen sagen, wie war das an diesem und diesem Zeitpunkt. Sie fangen wieder pauschal an und da...

RA Schi.: Ja, das muß ich, Herr Müller, weil ich ja nicht dabei war. Also das müssen Sie schon konkretisieren, nicht.

Zg. Mül.: Ja, ^{auf} was wollen Sie raus?

RA Schi.: Ja, Sie haben doch geschildert, zunächstmal gesagt, "zurückgebrüllt". Nun möchte ich wissen, inwieweit haben die..., wie ist das vor sich gegangen, was wurde da zurückgebrüllt?

Zg. Mül.: Ja, wenn Sie auf dem "Zurückbrüllen" bestehen, dann muß ich das zurücknehmen, daß ich das als ein sinngemäßen Ausdruck, als Symbolisierung für ein Verhältnis verwendet habe, in dem eben die Beamten sich entsprechend meinen Reaktionen verhalten haben. Also gut, ich habe manchmal gebrüllt, da haben sie eben nicht zurückgebrüllt; aber sie ^{haben} das eben in anderer Weise ausgedrückt.

RA Schi.: Ja, Herr Zeuge, aber ich meine, Sie können ja wohl nicht hier den Inhalt Ihrer Aussage davon abhängig machen, ob ich auf eine bestimmte Fragestellung bestehe. Zunächst einmal haben Sie ausgeführt, daß zurückgebrüllt worden sei; jetzt können Sie ^{das} nicht einfach wieder..., ich meine, Sie gehen da ein bißchen freizügig mit Ihrer Aussage um.

Zg. Mül.: Und Sie fragen ein bißchen pauschal.

RA Schi.: Ja, natürlich, das habe ich Ihnen ja schon erläutert, warum ich pauschal fragen muß. Ich möchte jetzt nur wissen, ist gebrüllt worden von den Beamten oder nicht?

Zg. Mül.: Auf diese konkrete Frage muß ich antworten, daß mir nicht..., kein Vorgang in Erinnerung ist, wo ein Beamter gebrüllt hat.

RA Schi.: Sie sagten ja der Zweck der Gespräche war, Sie vernahmen zu wollen.

Zg. Mül.: Ja.

RA Schi.: Und Sie haben also das abgelehnt?

Zg. Mül.: Ja, nicht immer.

nichts zu befürchten, so was gab es nicht und so was war nicht.

RA Schi.: Ja, nichts zu befürchten, aber Ihre Situation verbessern könnte.

Zg. Mül.: Also wenn das, was Sie meinen, damit sinngemäß daselbe ist, da meine ich auch sinngemäß daselbe.

RA Schi.: Also da ist nie ein Angebot gemacht worden in der Richtung, daß man gesagt hat, naja, also wenn Sie hier Angaben machen, dann könnte sich Ihre Situation, hinsichtlich der Strafzumessung oder einer Bestrafung, irgendwie verbessern?

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Von keinem Beamten?

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Sind Ihnen andere Angebote gemacht worden? Hat man Ihnen mal gesagt, Sie können auch dann Ihre finanzielle Lage verbessern?

Zg. Mül.: Auf diese Fragen habe ich gestern geantwortet, und zwar auf Fragen seitens des Gerichts; und ich denke das reicht auch.

V.: Ich weiß, daß das eine Wiederholung ist, aber wir haben nur den Rahmen erfragt; wir haben nicht diese Einzelfragen gestellt, die ganz speziell auf eine Vertiefung dieses Komplexes hinziehen. Ich bitte Sie deshalb, daß Sie diese Fragen beantworten, sie sind zulässig.

Zg. Mül.: Gut. Können Sie sich nochmal wiederholen?

RA Schi.: Gerne, ja. Sind Ihnen Angebote gemacht worden, daß Ihre finanzielle Lage sich vielleicht verbessern könnte, durch ein bestimmtes Entgegenkommen Ihrerseits?

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Nichts, überhaupt nichts, gar nichts in der Richtung?

Zg. Mül.: Soll ich zweimal nein sagen?

RA Schi.: Ja, ich weiß nicht, wie Sie Ihre Aussage verantworten können, Herr Zeuge. Ist Ihnen mal angeboten worden, eine gesicherte Existenz im Ausland?

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Hat man Ihnen angeboten: Andere Papiere?

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Hat man Ihnen angeboten: Pressekontakte?

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Hat man Ihnen angeboten, daß man Ihnen auch einen Anwalt zur Verfügung stellen könnte?

Zg. Mül.: Das war ein bißchen anders. Ich habe darauf bestanden einen zu bekommen, weil man das bei solchen Angelegenheiten braucht.

Unruhe im Sitzungssaal.

RA Schi.: Ja, Sie haben darauf bestanden, aber ist Ihnen das...

V.: Ich bitte im Saal um Ruhe.

RA Schi.: ...Angebot gemacht worden?

Zg. Mül.: Wie bitte?

RA Schi.: Hat man Ihnen das Angebot gemacht, einen Anwalt zu besorgen?

Zg. Mül.: Das war anders rum. Ich habe darum gebeten einen zu bekommen.

RA Schi.: Ja, aber ich habe nach einem Angebot gefragt, ob man Ihnen das Angebot...?

Zg. Mül.: Das gab es nicht.

RA Schi.: Das gab es nicht. Hat man - jetzt umgekehrt - also nicht etwa nur einen Vorhalt gemacht, daß Ihnen lebenslänglich drohen könnte, hat man aber umgekehrt vielleicht Ihnen einen Strafrabatt in Aussicht gestellt, wenn Sie sich entgegenkommend verhalten würden? 1

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Nun habe ich Ihnen einen ganzen Katalog von Einzelangeboten vorgehalten, Herr Müller. Haben Sie möglicherweise Ihrerseits Forderungen in dieser Richtung gestellt, daß Sie gesagt haben, ja ich möchte, wenn ich hier eine Aussage mache, dann möchte ich gewährleistet sehen, daß ich also nicht so hoch bestraft werde, daß ich Geld bekomme, daß ich eine Existenz, Identitätswechsel, Pressekontakte und ähnliches?

Zg. Mül.: Nein.

RA Schi.: Kennen Sie einen Herrn Franz Ruch?

Zg. Mül.: Ja.

RA Schi.: Haben Sie mit dem Herrn Ruch mal gesprochen?

Zg. Mül.: Ja.

RA Schi.: Bei welcher Gelegenheit?

Zg. Mül.: Anlässlich eines Besuches von Herrn Ruch in der JVA Köln-Ossendorf.

RA Schi.: Wurde dieses Gespräch überwacht?

Zg. Mül.: Ja.

RA Schi.: Von wem?

Zg. Mül.: Soweit ich mich erinnere, von... , zumindestens Kripobeamtinnen und entweder einem einfachen Anstaltsbediensteten oder einem Inspektor.

RA Schi.: Waren das Kripobeamtinnen vom BKA?

Zg. Mül.: Das kann ich nicht sagen, ich kannte die nicht.

RA Schi.: Sie kennen die Namen nicht?

Band 730/Ko

dürftigkeit gestern für die heutige Sitzung nicht mit vorbereitet worden. Nicht, um sie irgendwie aus dem Verfahren absichtlich fernzuhalten. Das ist meine Erklärung.

V.: Dankeschön. Ich muß Sie um Geduld nochmals bitten, Herr Zeuge. Wir wollen uns ganz kurz draußen beraten und dann die Entscheidung bekannt geben. Sie erhalten ja dann auf jeden Fall wieder das Wort.

Pause von 14.19 Uhr bis 14.24 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung:
Rechtsanwalt Weidenhammer ist nicht mehr anwesend.

V.: Wir sind nach der Beratung zu dem Ergebnis gekommen, daß es zweckmäßig ist, die Vernehmung des Herrn Zeugen heute nicht weiter fortzuführen, aus dem Gesichtspunkt, den ich vorhin schon erwähnt habe, daß die Mitteilung über die Freigabe weiterer Aktenteile aus § 3 ARP, die natürlich nicht mehr rechtzeitig vorgelegt werden können, schon dazu zwingt, den Herrn Verteidigern für einen erheblichen Teil der hier aufgestellten Beweisbehauptungen sich noch vorzubereiten anhand dieses neuen Materials. Es erscheint auch zweifelhaft, ob es für den Herrn Zeugen zumutbar wäre, die Aussagegenehmigung in allen Punkten richtig abzugrenzen, nachdem er sich selbst keinen Eindruck verschaffen kann, welche Aktenteile aus § 3 ARP nun tatsächlich endgültig freigegeben sind; also auch mit Rücksicht auf den Herrn Zeugen scheint es erforderlich zu sein. Und schließlich ist es auch eine Frage, ob es zweckmäßig ist, den Herrn Zeugen heute zu einem Detail des Beweisanspruchs zu hören in der sicheren Voraussicht, daß wir doch wieder auf ihn zurückgreifen müssen.

Herr Bundesanwalt Dr. Krüger, Sie haben angedeutet, daß Sie in der nächsten Woche nicht zur Verfügung stehen. Könnten wir uns gleich auf einen weiteren Termin festlegen, denn ich bin also sehr darauf angewiesen, einigermaßen voraussehen zu können, wie die Dinge laufen?

Zg.Krü.: Herr Vorsitzender, es wäre zu berücksichtigen, daß ich hauptberuflich im Augenblick Sitzungsvertreter im Stockholmer Prozeß in Düsseldorf bin und natürlich die Termine dort mitberücksichtigt werden müssen.

Band 730/Ko

V.: Gewiß, nur wir könnten auch auf einen Tag ausweichen, wo Sie dort keine Sitzung haben, oder auch mal - daß ist ja der Grund, warum wir es jetzt schon besprechen - zur Not einen Montag oder einen Freitag als Sitzungstag verwenden.

Zg.Krü.: Freitags habe ich selbst Sitzung, in Düsseldorf.

V.: Welche Tage stehen Ihnen.....

Zg.Krü.: Der Sitzungsrythmus in Düsseldorf ist kein Geheimnis, ist dienstags, mittwochs, Freitags. Der Donnerstag dazwischen ist frei.

V.: Und wie wäre es an einem Donnerstag, der übernächsten Woche? Oder der Montag der übernächsten Woche, das könnten wir also jetzt gleich in Anwesenheit

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich möchte große Bedenken anmelden. Ich habe im Moment, das habe ich Ihnen ja mal telefonisch mitgeteilt, ein Schwurgerichtsprozeß, den ich ausdrücklich immer auf auch die hier freien Sitzungstage lege. Bei dem einen Tag Freitag, gut, da ließ es sich offenbar nicht umgehen. Da habe ich ja auch.... es ist mir Gott sei Dank gelungen, den Kollegen Geulen noch dazu zu bewegen, hierher zu fahren, obwohl das für ihn sehr schwierig war. Aber für den Normalfall und Sie wissen, daß ich an der Vernehmung des Herrn Bundesanwalts Krüger auf jeden Fall teilnehmen will, wie ~~auch~~ ich ja hier auch dokumentiere, heute ist' auch der normale Sitzungstag. Aber ich wäre also dankbar, wenn das... und das würde sicher auch in den Sitzungsplan von Herrn Bundesanwalt Krüger einpassen, wenn er seinen Donnerstag dafür verwendet würde.

Rechtsanwalt Weidenhammer erscheint wieder
um 14.26 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Nun, es ist so. Also ich muß grundsätzlich darauf hinweisen. Der Rhythmus Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, den wir hier einhalten, den kann ich nicht für verbindlich erklären. Das habe ich auch in den Terminsplänen schriftlicher Art immer wieder zum Ausdruck gebracht. Wir nehmen Rücksicht, soweit es möglich ist. Ist Ihnen am Donnerstag der übernächsten Woche eine Reise..... Nächste Woche, glaube ich,

Band 730/Ko

stehen Sie nicht zur Verfügung, da haben Sie.....

Zg.Krü.: Nächste Woche nicht. Das würde für mich natürlich eine nicht unerhebliche Belastung sein, wenn ich von Düsseldorf hierher fahre, um dann am nächsten Tag wieder ein Sitzungstag in Düsseldorf wahrzunehmen.

V.: Und ist es in der nächsten Woche, da sprachen Sie von Montag bis Mittwoch, da wird es ausgeschlossen sein am Donnerstag.

Zg.Krü.: Ja, das ist auch ausgeschlossen.

V.: Und Freitag?

Zg.Krü.: Haben wir ebenfalls Sitzung.

V.: Da haben Sie wieder Sitzung.

Zg.Krü.: Am 19. ist Sitzung. Es könnte der Dienstag, der darauffolgenden Woche.....

V.: Ja, das wäre angenehm. Das wäre dann der 23. November. Gut, ich sehe hier keine sonstigen Äußerungen dazu. Dann darf ich Sie gleich mündlich auf Dienstag, den 23. November, 9 Uhr, ist Ihnen möglich, wieder laden?

Zg.Krü.: Ja.

V.: Und es bedarf dann wohl keiner zusätzlichen schriftlichen Ladung mehr. Die Beweisthemen bleiben dieselben; nur unter Berücksichtigung jetzt der weiter freigegebenen Aktenteile wäre wohl Ihre Aussagegenehmigung zu überprüfen. Frage, wollen Sie Ihre Aussagegenehmigung unter diesem Aspekt wieder mitnehmen oder ist das nicht erforderlich?

Zg.Krü.: Ich glaube nicht, daß es erforderlich ist.

V.: Dankeschön. Dann können wir, glaube ich, den Herrn Zeugen für heute ~~mit~~^{Dank} entlassen. Es tut uns leid, daß die Sache nicht weitergeführt hat, aber die gegenwärtige Aktenzulieferung bringt uns gewisse Schwierigkeiten. Ich danke Ihnen.

Der Zeuge Bundesanwalt Dr. Krüger
wird um 14.29 Uhr entlassen.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, bitteschön.

RA.Schil.: Darf ich erst eine Bitte äußern, daß der Verteidigung eine Ablichtung der Aussagegenehmigung von Herrn Bundesanwalt Krüger zur Verfügung gestellt wird?

V.: Ich würde sagen zur Einsicht, zur Verfügung.... Sie lautet schlicht und einfach, daß ihm zu den von Ihnen angegebenen Beweisthemen Aussagegenehmigung erteilt wird. Also mehr nicht.

Band 730/Ko

RA.Schi.: Ahja, gut dankeschön. Hat sich dann erledigt.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr die Strafanzeige -gerichtet an die Staatsanwaltschaft Stuttgart- gegen Gerhard Müller vom 8.11.1976.-Die Anlagen werden nicht verlesen- (siehe Anlage 3 zum Protokoll).

Während der Verlesung verläßt Rechtsanwalt Dr. Heldmann von 14.30 Uhr bis 14.35 Uhr den Sitzungssaal.

RA.Schi.: Soweit die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft in Stuttgart. Ich darf wiederholen, ich werde diese Strafanzeige heute bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Es dürfte sicherlich Einigkeit darüber bestehen, daß diese beiden Aussagen, die der Zeuge Müller gemacht hat, einmal vor dem Kammergericht, einmal vor dem Oberlandesgericht, nicht in Einklang stehen. Daß also feststeht, daß entweder der Zeuge Müller vor dem Kammergericht eine Falschaussage gemacht hat oder vor dem hiesigen Gericht. Welche der Aussagen richtig ist, das wird die Staatsanwaltschaft dann zu überprüfen haben. Es wird also diesem Verdacht gegen Herrn Müller nachzugehen sein. Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Herrn Müller, glaube ich, ist es sicherlich nicht von untergeordneter Bedeutung, wenn sich herausstellen sollte, daß eine solche uneidliche Aussage vorgelegen hat. Und der Senat wird sicherlich sich auch die Konsequenzen vor Augen führen können, wenn nämlich eine Verurteilung des Herrn Müller wegen Falschaussage zustande kommen sollte, kann das ja bestimmte strafprozeßuale Konsequenzen haben. Ich darf also nur an die Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren verweisen, und ich glaube, niemand kann ein Interesse daran haben, daß solch ein Vorgang geklärt wird irgendwann in der Zukunft, sondern daß dann ein solcher Vorgang noch innerhalb des laufenden Verfahrens geklärt wird. Und aus diesem Grunde scheint es mir geboten, daß entweder dem Antrag auf Aussetzung oder mindestens dem Antrag auf eine längere Unterbrechung stattgegeben wird. Inwieweit die Staatsanwaltschaft eine Möglichkeit hat, die Ermittlungen hier sehr zu beschleunigen, das vermag die Verteidigung selbstverständlich

Band 730/Ko

nicht zu übersehen. Allerdings würde ich denken, daß es dazu nicht allzu umfangreiche Ermittlungen bedarf. Die Protokolle liegen vor. Herr Müller ist auch präsent, kann also vernommen werden und was sonst noch an Möglichkeiten in der Aufklärung insoweit besteht, auch das dürfte vielleicht keine allzu großen Schwierigkeiten machen, also die hier benannten Vernehmungsb^{personen}eannten zu vernehmen. Ich glaube also, daß man nicht sagen kann, daß die Ermittlungen so kompliziert und schwierig sind, daß sie also vielleicht erst in Jahren abgeschlossen werden können und ich meine, daß also hier die einzige richtige Konsequenz ist, aus diesem Vorgang, dem Antrag der Verteidigung stattzugeben.

V.: Will sich die Bundesanwaltschaft zu diesem Antrag äußern?
Bitte, Herr Bundesanwalt ^{Dr.} Wunder.

BA.Dr.W.: Die Erstattung einer Strafanzeige gibt grundsätzlich keinen Anlaß zur Aussetzung oder Unterbrechung einer Hauptverhandlung. Ich meine, etwas Konkretes, was dafür sprechen könnte, hier von diesem Grundsatz abzugehen, ist nicht vorgebracht. Allerdings handelt es sich bei Müller um einen wichtigen Zeugen. Dem Senat sind aber die unterschiedlichen Angaben bekannt. Unterschiedliche Zeugenaussagen zu bewerten, ist ohnedies richterliche Aufgabe, so daß es einer Aussetzung oder einer Unterbrechung meiner Meinung nach nicht bedarf. Im übrigen darf ich vielleicht noch folgendes hinzufügen: Die Herrn Verteidiger -im anderen Zusammenhang- zu unserer rechten Seite müssen sich ja auch durch die Vernehmungsprotokolle durcharbeiten und um abzuklären, wieviel Zeit hier zu veranschlagen wäre, hielte ich es für richtig, wenn der Herr Vorsitzende vielleicht die Herren auch befragt, damit wir uns unter Umständen daran orientieren können.

V.: Ja, ich bin überzeugt, daß die Herrn, die Sie im Augenblick ansprechen, selbst in der Lage sind, sich zu Wort zu melden, wenn sie dazu das Bedürfnis haben. Ich möchte aber, bevor wir uns jetzt zurückziehen, um über Ihren Antrag zu beraten, noch darauf hinweisen: Es war ja auf heute 14 Uhr der Zeuge Kahl geladen, als Kohl benannt, aber er heißt Kahl. Der Zeuge ist beim letzten Mal nicht erschienen. Wir haben dann nachträglich gehört, angeblich wegen Nebels. Aber der Nebel hat jedenfalls Herrn Rechtsanwalt Geulen nicht gehindert, hier

Band 730/Ko

zu erscheinen, und da das dieselbe Fluglinie ist, muß das gewisse Zweifel auslösen, die wir noch klären werden. Für heute ist ein ärztliches Attest eingegangen, aber fernschriftlich über die Redaktion „Welt“ in Berlin. Gestern wurde mir angerufen und ich habe dann verlangt, daß das Attest bis heute mindestens fernschriftlich übermittelt werden müßte. Die Rückfrage bei dem behandelnden Arzt hat zu keinem Ergebnis geführt, da er heute den ganzen Tag unerreichbar bleibt. Wir werden erst morgen eine Klärung haben. Vorderhand müssen wir davon ausgehen, daß der Zeuge Kahl krank ist. Allerdings handelt es sich um einen [REDACTED] und diese Diagnose läßt hoffen, daß wir ihn dann vielleicht am nächsten Dienstag hier sehen können. Ich habe also heute den Zeugen gleich umladen lassen auf den Dienstag, 16.11. Das steht natürlich jetzt unter dem Vorbehalt der Entscheidung über den soeben gestellten Antrag. Wir werden jetzt über den Antrag entscheiden. Wenn die Herrn Rechtsanwälte auf die Anregung von Herrn Bundesanwalt Dr. Wunder hin irgend etwas dazu ausführen wollen? Ich sehe nicht. Dann werden wir wieder nach der Beratung erscheinen.

Pause von 14.43 Uhr bis 14.54 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung:
Rechtsanwalt Schily ist nicht mehr anwesend.

V.: Der Senat hat beschlossen:

Der Antrag auf Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens wird abgelehnt,

da die vorgetragene Strafanzeige hierzu keinen Anlaß gibt. Der Senat hat bereits Aussagen, die der Zeuge Müller vor dem Kammergericht in Berlin gemacht hat, als wahr unterstellt. Er wird sie unter Beachtung der vor dem Senat gemachten Aussagen zu bewerten haben.

Es bleibt also bei dem auf morgen vorgesehenen Termin 9 Uhr - Vernehmung des Zeugen Ruhland. Dann wird die Sitzung erst wieder fortgesetzt am Dienstag, dem 16.11, mit der voraussichtlichen Vernehmung des Zeugen Kahl. Dadurch ergibt sich auch für alle Prozeßbeteiligten nochmals eine weitere Frist zur Bearbeitung der Akten 3 ARP. Ich darf darauf hoffen, daß wir tatsächlich vielleicht morgen diesen Rest der Akten 3 ARP hier verteilen können, so daß wir dann am Dienstag komplett wären.

Band 730/Ko

Rechtsanwalt Schily erscheint um 14.55 Uhr wieder im Sitzungssaal.

BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender!

V.: Herr Bundesanwalt Wunder?

BA.Dr.W.: Das Fernschreiben hat der Bundesminister der Justiz an den Herrn Generalbundesanwalt gerichtet und ich werde mit der Behörde heute in Verbindung treten. Ich kann es in Aussicht stellen, ich werde darum bemüht sein, mit letzter Sicherheit kann ich es jetzt nicht sagen.

V.: Nein, das Fernschreiben, das ich hier verlesen habe, ist an das Gericht gerichtet. Es ist nur mitgeteilt, daß gleichzeitig dem Herrn Generalbundesanwalt das mitgeteilt wurde. Es ist klar, die Entscheidung geht an den Generalbundesanwalt...

BA.Dr.W.: Das letztere meinte ich. Aber ich gehe auch davon aus, daß auch dem Herrn Generalbundesanwalt das Fernschreiben mitgeteilt worden ist.

V.: Sicher, die Entscheidung ist dem Herrn Generalbundesanwalt mitgeteilt worden und wir haben hier die Nachricht davon bekommen. Aber das, was hier verlesen worden ist, ist an das Gericht gerichtet.

BA.Dr.W.: Ja und ich meinte eben die Mitteilung an den Herrn Generalbundesanwalt.

V.: Ja sicher, wir haben ja die Seitenzahlen schon zusammengestellt, die dann vermutlich noch frei werden. Man kann sie Ihnen gerne zur Verfügung geben. Nun die andere Frage: Wir haben inzwischen die Akten 3 ARP übergeben. Läßt sich schon jetzt überblicken, ob Anträge aufgrund dieser Akten gestellt werden können. Dann wäre ich dankbar, wenn es heute noch geschehen würde oder jedenfalls spätestens dann morgen, damit wir dieses Programm, das für den Dienstag den 16. vorsehen, etwas komplettiert werden könnte.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich bin ziemlich sicher, daß aus diesem vorgelegten Aktenmaterial sich weitere Anträge ergeben. Ich bin aber nicht in der Lage, diese Anträge bis morgen zu konzipieren. Sie werden auch Verständnis dafür haben, daß natürlich Rücksprachen mit der Mandantschaft erforderlich sind. Es mag aber möglich sein, um sozusagen ein Sitzungsprogramm, also die Terminstage für die kommende

Band 730/Ko

Woche dann möglicherweise auszunutzen, mir gelingt, Ihnen das noch per Eilboten bis Freitag hier per Post zu übersenden.

V.: Das wär sehr nützlich.

RA.Schi.: Und dann könnte ja der Senat entscheiden, ob er im Vorgriff.....

V.: Ja, da wäre ich sehr dankbar dafür. Herr Rechtsanwalt Weidenhammer?

RA.Wei.: Herr Vorsitzender, ich habe für den Angeklagten Raspe einen Beweisantrag zu stellen.

V.: Darf ich jetzt fragen, Sie hatten natürlich vorhin die Rücknahme des Mandats, d.h. die Niederlegung des Mandats erklärt, ist das wieder zurückgenommen?

RA.Wei.: Ich hab das eben mit ihm besprochen und das Wahlmandat wieder aufgenommen.

V.: Nun müssen wir uns nachher vielleicht außerhalb der Hauptverhandlung kurz unterhalten darüber, wie das nun geschehen soll. Denn Voraussetzung wäre dann in der Tat, um eine solche Entscheidung, wie Sie ~~S~~ie beantragt haben, die Niederlegung. Aber wir sprechen noch darüber.

RA.Wei.: Ich beantrage für den Angeklagten Raspe:

Rechtsanwalt Weidenhammer verliert nunmehr den schriftlich vorbereiteten Beweisantrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll als Anlage 4 beigelegt wird.

V.: Bitte wollen Sie gleich Stellung nehmen, Herr Bundesanwalt Wunder?

BA.Dr.W.: Nein, nein, nicht dazu, Herr Vorsitzender. Nur eine andere Frage. In der letzten Sitzung war uns von den Verteidigern angekündigt worden, daß Anträge bezüglich Mordhorst, wenn ich recht gehört habe, schriftlich gestellt werden sollten. Sind die inzwischen eingegangen?

V.: Nein, es sind keine Anträge eingegangen. Herr Rechtsanwalt Geulen hat wohl dahin sich geäußert, ja, es war Herr Rechtsanwalt Geulen. Ist darüber schon irgend etwas zu sagen, Herr Rechtsanwalt Schily?

RA.Schi.: Es kann sein, daß ich morgen den Antrag schriftlich einreiche. Ich bitte mir aber noch Gelegenheit zu geben. Ich

Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

3457 / 302

Falkstraße 30

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600
u. 2552 702 300

▪ RA Karl-Heinz Weidenhammer · Falkstraße 30 · 6000 Frankfurt/M. 90

An das
Oberlandesgericht Stuttgart
- 2. Strafsenat -
Aspergerstraße 49
7000 Stuttgart 40

Datum 9.11.1976

we-ry

In der Strafsache
gegen
B a a d e r u. a.
hier: Jan-Carl Raspe
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

wird beantragt,

Herrn Bundesminister der Justiz, Jochen Vogel, zu laden
über das Bundesministerium der Justiz in Bonn, als Zeugen
zu vernehmen.

1. Der Zeuge wird bekunden, daß die von der Bundesregierung und der
Regierungspartei geplante Kronzeugenregelung als Gesetzesvorhaben
direkt für den gefangenen Gerhard M ü l l e r und gezielt für dessen
spätere Funktion in allen anhängigen und noch bevorstehenden Straf-
verfahren gegen die Rote Armee Fraktion als Gesetz verwirklicht wer-
den sollte.

2. Der Zeuge wird weiter bekunden, daß der gefangene M ü l l e r
seine Aussagebereitschaft davon abhängig machte, daß die von ihm
gestellten Bedingungen: Straffreiheit, eine neue bürgerliche Identität
in Amerika, Geld, eine gesicherte bürgerliche Existenz und Polizei-
schutz, erfüllt werden. Die Bekundungen des Zeugen werden ergeben,
daß sich das vorbezeichnete Gesetzesvorhaben detailliert auf jede
einzelne Forderung eingelassen hat.

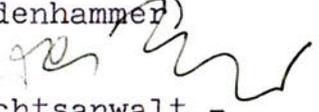
3. Der Zeuge wird insbesondere bekunden, daß er für die Planung dieses Sondergesetzesvorhabens und seiner einzelnen Bestimmungen, ebenso wie das Bundesministerium der Justiz, mehrfach oder ständig vom Bundeskriminalamt bzw. von sog. "Ermittlungsexperten" der Polizei oder Dienststellen, welche mit der Vernehmung des gefangenen M ü l - l e r befaßt waren, beraten oder angewiesen wurde, die von ihnen begehrten oder geforderten Regelungen in den Sondergesetzesentwurf einzubringen.

4. Der Zeuge wird ferner bekunden, daß Generalbundesanwalt B u b a c k oder die Bundesanwaltschaft nach Kenntnis polizeilicher Vernehmungserfahrungen über den Zeugen H o f f in Strafverfahren gegen die Rote Armee Fraktion, ein illegales Kronzeugenarrangement vorgezogen und durchgesetzt haben, was für ihn - den Zeugen und sein Ministerium - Anlaß war, von dem geplanten Kronzeugengesetzesvorhaben abzulassen.

5. Der Zeuge wird schließlich bekunden, daß er ein öffentliches Interesse an der Herstellungsweise von Aussagebereitschaft bei Gefangenen durch Staatsschutzorgane nunmehr deswegen leidenschaftlich verneint, weil nur ohne eine gesetzliche Regelung - die Öffentlichkeit und damit Gefährdung dieser Methoden implizieren würde - garantiert werden kann, daß Staatsschutzpraktiken, mit denen Aussagebereitschaft der Gefangenen durch Folter erpreßt oder durch Versprechungen gegen das Legalitätsprinzip erkaufte werden, verdeckt bleiben.

Hierzu wird der Zeuge noch bestätigen, daß die Rechtsgüter Menschenwürde, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Leben gelegentlich und in bestimmten Situationen gegenüber dem Rechtsgut "Innere Sicherheit" zurücktreten müssen.

(Weidenhammer)


- Rechtsanwalt -

Band 730/Ko

hatte keine Gelegenheit mehr, ich bin ~~gestern~~ gestern angereist, aber Sie wissen ja, in den Abendstunden ist keine Rücksprache möglich und ich hatte auch während des heutigen Tags noch keine Möglichkeit einer Mandantenbesprechung. Aber ich nehme an, daß ich morgen einen schriftlichen Antrag einreichen kann.

V.: Jetzt bleibt vielleicht noch Zeit zu einem Mandantengespräch. Ich lasse auch keine Gelegenheit aus, immer wieder daran zu erinnern, daß Beweisanträge so rasch wie möglich gestellt werden müssen, damit das nicht zu weiteren Verzögerungen führt, nicht zu unvermeidbaren Verzögerungen. Wir sind am Ende des heutigen Sitzungsprogramms.

Herr Bundesanwalt Wunder, bitteschön.

BA.Dr.W.: Wir haben uns eben unterhalten und verständigt, vielleicht könnte, wenn ich die Anregung geben darf, bezüglich des letzten Beweisantrages zunächst so verfahren werden wie bei Herrn Innenminister Schwarz, daß eine Anfrage an ihn gerichtet wird und alles weitere dann von der Antwort auf diese Anfrage abhängig gemacht wird, als Anregung.

V.: Ja, dankeschön. Sonst keine Äußerungen mehr. Dann ist der Sitzungstag zu Ende. Fortsetzung morgen früh 9 Uhr, Vernehmung des Zeugen Ruhland.

Ende der Sitzung 15.03 Uhr

Ende von Band 730

Jauetsch
JustOlekr.
Wu